

**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 38 (1961)

**Artikel:** Der Kampf der Zünfte und Innungen um ihre Vorrechte im 19. Jahrhundert

**Autor:** Pfaff, Robert

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-841369>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Kampf der Zünfte und Innungen um ihre Vorrechte im 19. Jahrhundert

Von Robert Pfaff

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts führte auch die Schaffhauser Obrigkeit, der aus den 12 Gesellschaften und Zünften der Stadt bestellte Rat, immer mehr ein absolutistisches Regiment. Besonders drückend war die wirtschaftliche Unterordnung der Landschaft. Die Stadt setzte gegenüber dem Lande rücksichtslos ihr Gewerbe- und Handelsmonopol durch. Die Landbevölkerung aber empfand den alten Obrigkeitstaat nicht mehr als eine auf Gott beruhende Ordnung, sondern als eine schreiende Ungerechtigkeit. Die Kunde der Französischen Revolution fand auch auf der Schaffhauser Landschaft einen günstigen Boden. Die neuen Ideen der Freiheit und Gleichheit sowie die vorandrängende technische Entwicklung leiteten eine Zeit grosser politischer und wirtschaftlicher Umwälzungen ein. Die alte Ordnung hatte sich überlebt, neue Staats- und Wirtschaftsformen mussten gefunden werden. Die in der alten Zunftverfassung bevorrechteten Zünfte und Innungen<sup>1</sup> waren aber nicht bereit, ihre Vorzugsstellung ohne Widerstand preiszugeben. Der Kampf um ihre ehemaligen Vorrechte umfasst die ganze erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.

«Die Geburt ist schwer, aber ein Grosses wird geboren, und dem kann Niemand widerstehen», schrieb Johann Georg Müller seinem Bruder, dem berühmten Geschichtsschreiber<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> In der neueren Zeit sind die Zünfte rein politische Körperschaften. Auf eine Uebereinstimmung von Zunft und Handwerk wurde nicht mehr geachtet. Im Jahre 1826 verordnete der Rat sogar, dass jeder Bürger, ohne Rücksicht auf seinen Beruf, in derjenigen Zunft zu bleiben habe, wo ihn die Geburt hinweise. Die Angelegenheiten des Handwerks wurden nicht in den Vollversammlungen der Zünfte, sondern innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen, der sog. Innungen oder Handwerke behandelt.

<sup>2</sup> EDUARD HAUG, *Der Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller u. Joh. v. Müller 1789—1809*, Frauenfeld 1891 (zit. Haug), S. 403.

## 1. Die Zünfte und Innungen während der Franzosenzeit

### a) Im Einheitsstaat der Helvetik

Aus ihrem selbstherrlichen Dasein wurden die Zünfte und Innungen brutal durch den Einmarsch der französischen Revolutionsheere im Jahre 1798 herausgerissen. Der früher mächtige Stadtstaat Schaffhausen verlor seine Selbständigkeit und sank zum blosen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk der helvetischen Republik herab. Die Grundpfeiler, auf denen sich die alte Ordnung aufgebaut hatte, stürzten plötzlich ein und mussten der neuen Gleichberechtigung von Stadt und Land weichen.

In Zürich, Basel und St. Gallen schritten die Zunftgenossen sofort an eine brüderliche Verteilung des Zunftvermögens, um dem befürchteten Zugriff des Staates zuvorzukommen<sup>3</sup>. Schaffhausen machte hierin eine Ausnahme, indem die Zünfte von jeder Auflösung und einer Verteilung des Zunftgutes absahen. Aber auch hier wurden Stimmen laut, die eine Aufteilung der Zunftgüter forderten. In der Fischerzunft beantragte Melchior Oechslin, Strumpfweber, das Zunfthaus zu vermieten, da auf der Zunftstube doch keine Versammlungen mehr stattfinden dürften. «Man würde ein schön Intresse (Zins) davon ziehen<sup>4</sup>.» Es wurde ihm klargemacht, dass es klüger sei, vorläufig darauf zu verzichten und auf günstigere Zeiten zu hoffen.

J. G. Müller, damals Unterstatthalter, wollte die Bürgerschaft dazu bewegen, aus den verschiedenen Zunftgütern eine Leihkasse zur Förderung der Industrie zu bilden<sup>4a</sup>.

Obwohl die Zünfte ihre politische Bedeutung verloren hatten, erhielten sie ihre Organisation aufrecht. Die Zunftvorsteher wurden in ihrem Amte bestätigt und beauftragt, die Geschäfte weiterzuführen. Die Zunftanlässe beschränkten sich während der Besetzung durch die Franzosen auf das Zunftrechnungsbott der Vorgesetzten und Ehrendeputierten.

Die Einnahme Schaffhausens durch die österreichische Armee am 13. April 1799 führte einen politischen Umschwung herbei. In der städtischen Bürgerschaft wurde die Rückkehr zur alten Ordnung im stillen betrieben. Am 2. Juni wurden die Zünfte versam-

<sup>3</sup> HANS BAUER, *Von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit in der Schweiz*, Basel 1929 (zit. Bauer, Zunftverf.), S. 60.

<sup>4</sup> B 1/1, 16. Sept. 1798.

<sup>4a</sup> Haug, S. 168.

melt und die Bürger angehalten, sich ruhig zu verhalten, bis ein grösserer Teil der Schweiz von den französischen Truppen geräumt sei<sup>5</sup>. Die Zünfte befolgten diesen Rat, «in der getrosten Hoffnung, dass es nicht mehr so lange dauern werde»<sup>6</sup>. Nach der Vertreibung der Franzosen aus Zürich schritt auch Schaffhausen zur Einführung einer sog. Interimsregierung. Die Zunft zun Schmieden drückte mit klarer Sprache aus, was der geheime Wunsch der meisten Stadtbürger war: «Die löbliche Zunft zun Schmieden glaube, das allerbeste zu sein, wann man die alte Regierung, nehmlich Bürgermeister, Klein- und Gross Rath wieder erwehle»<sup>7</sup>. Die «altneue Regierung», wie J. G. Müller diese Zwischenregierung bezeichnet, bestand wieder aus 24 Klein- und 60 Grossräten, alle aus der Mitte der Stadtbürger auf den Zünften gewählt. Dem Lande wurde freier Handel und Betreibung aller Gewerbe zugesichert, allerdings unter Vorbehalt der nötigen Polizeigesetze<sup>8</sup>. Die Zünfte wehrten sich gegen eine wirtschaftliche Gleichberechtigung des Landes. Sie fanden es äusserst bedenklich und nachteilig für die Professionisten der Stadt, wenn die Handwerker vom Lande, ohne sich an die Handwerksbräuche zu halten, tun und treiben dürften, was ihnen beliebte. Mit Nachdruck verlangten sie die Einführung einer gesetzlichen Ordnung im Gewerbewesen als eines der ersten Geschäfte der neuen Regierung<sup>9</sup>.

Den Zünften war es gelungen, ihre alten Vorrechte möglichst wieder herzustellen, und voll Befriedigung blickten sie auf ihren Sieg. «Dieser Tag und Zunftversammlung soll uns und unserer Nachkommenschaft ein unvergesslicher Tag der Freude und Vergnügen sein, da wir an demselben die von unseren in Gott ruhenden Vor Vätter glücklich auf uns gebrachte Constitution und Regierungsform ad interim wider erwehlen und dieselbe mit tüchtigen Subjecta besetzen mögen»<sup>10</sup>. Von allem Anfang an hatten die Zünfte in den Auseinandersetzungen um die Interimsregierung ein grosses Gewicht auf die Wiedereinführung des bürgerlichen Loses gelegt. Am 4. August wurden auf allen Zünften die vakanten Aemter und Dienste nach althergebrachter Gewohnheit wieder verlost.

<sup>5</sup> La 21/7, 29. Mai 1799.

<sup>6</sup> B 1/1, 2. Juni 1799.

<sup>7</sup> Fa 1, 2. Juli 1799.

<sup>8</sup> Haug, S. 188.

<sup>9</sup> ROBERT LANG, *Der Kanton Schaffhausen im Kriegsjahr 1799*, Schaffh. Neujahrsblatt 1900, S. 66.

<sup>10</sup> Ha 1/4, 14. Juli 1799.

Nicht zur Freude aller waren die Zünfte in alter Glorie wieder erstanden. J. G. Müller beklagte sich wiederholt über die Wiederaufrichtung des Zunftdespotismus. Ein besonderer Stein des Anstosses waren für ihn die Zunfträyer. Er berichtet von einem «Clubb von Zunfträyern», der alles erzwinge und die Bürgerschaft geradezu regiere<sup>11</sup>. «Eine Gesellschaft von ungefehr 40—60 der gemeinsten Classe, worunter alle Zunfträyer, versammelt sich, so offt die Obrigkeit etwas thut, das ihr placet nicht hat, bietet durch die Zunfträyer ins Gebot und fordert die Obrigkeit zur Rechenschaft. Ein solches Gebot ist, obwohl wir nicht Pfingsten haben, allemahl ein förmliches Reformationsgebot, und Artikel werden vorgebracht, dass man bald den Grimm und bald das Lachen nicht halten kann... Kurz, von unserer Confusion, Anarchie und dem Lumpenwesen unsers Städtchens kannst du dir keinen Begrif machen, und es ist für unser einen wahrlich höchst unangenehm, in einem solchen Nest zu wohnen<sup>12</sup>.»

Der Interimsregierung war nur eine kurze Dauer beschieden. Schon am 1. Mai 1800 rückten die Franzosen wieder in die Stadt ein. Mit ihrem Erscheinen verschwand auch die Interimsregierung rasch und geräuschlos, und an ihre Stelle traten wieder die helvetischen Behörden. Die Zünfte indessen existierten munter weiter und liessen sich zeitweise sogar recht laut vernehmen. In der nun folgenden Zeit der Kriegswirren und Verfassungskämpfe war es praktisch unmöglich, der neuen Ordnung ganz zum Durchbruch zu verhelfen. Im Dunkel der nie ganz durchgeföhrten helvetischen Gesetzgebung vermochten die Zünfte Rechte beizubehalten, die ihnen nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht mehr zukamen. Für die ganze Zeit der Helvetik charakteristisch ist die offensichtliche Diskrepanz zwischen Gesetz und Wirklichkeit. Obwohl auch in Schaffhausen während der Helvetik Stadt- und Staatsgut getrennt verwaltet wurden<sup>13</sup>, verloren die Zünfte nicht nur die städtischen Aemter und Dienste, sondern auch diejenigen, die in den Besitz des Staates übergegangen waren.

Ende Juli 1801 waren die Stellen eines Waagmeisters und Wagenspanners im Güterhof, der nun im Besitze des Staates war, neu zu besetzen. Die Kantonsverwaltung, die 5gliedrige Verwaltungskammer, verlangte das Recht, dass ihr die durch das Los er-

<sup>11</sup> Haug, S. 191, 193.

<sup>12</sup> Haug, S. 213.

<sup>13</sup> *Mitteilungen aus dem Schaffhauser Stadtarchiv*, Schaffhausen 1914, Nr. 1, S. 33.

mittelten Kandidaten zur Genehmigung vorgestellt würden. Diese «ungewohnte, in Schaffhausen noch nie erhörte Vorschrift» rief in den Zunftversammlungen einen heftigen Proteststurm hervor<sup>14</sup>. Die Zunfträyer wurden beauftragt, dem Präsidenten der Verwaltungskammer, David Stokar von Neufern<sup>15</sup>, die dringende Vorstellung zu machen, der Bürgerschaft ihre alten Rechte nicht zu entreissen und zu fordern, dass alle vakanten Stellen wie üblich verlost werden sollten<sup>16</sup>. Die Zünfte drangen mit ihrer Forderung durch. Fast gleichzeitig erschienen auch drei Landbürger bei Präsident Stokar und verlangten, mit den Stadtbürgern um die zu vergebenden Stellen im Güterhof losen zu dürfen, «in der Meinung, dass sie zu diesen, als von dem Staat abhangenden Posten, gleiches Recht haben»<sup>17</sup>. Nach langen Einwänden beschränkten sie sich dahin, zwar für jetzt von diesem Begehrn abzustehen, mit dem deutlichen Vorbehalt aber, sich dadurch für die Zukunft nichts an ihren Rechten zu vergeben.

Als Napoleon im Jahre 1802 die französischen Truppen absichtlich aus der Schweiz zurückzog, fand das Experiment der Helvetik ein rasches Ende.

In der allgemeinen Verwirrung und der kurzen Zeit, während der sich die Einheitsverfassung halten konnte, in Schaffhausen zudem begünstigt durch die Zeit der Interimsregierung, existierten auch die Innungen weiter.

Die helvetische Einheitsverfassung machte aus der Schweiz ein Wirtschaftsgebiet. Durch das Aufheben der kantonalen Grenzen waren die gegenseitigen Sperrmassnahmen erledigt. Das Gesetz vom 19. Oktober 1798 hob allen Zunft- und Innungszwang auf und sicherte jedem Bürger eine gänzliche Freiheit des Handels und Gewerbes zu. Nur die Erwerbszweige, welche auf die Sicherheit des Lebens sowie der Gesundheit der Bürger Einfluss hatten, wurden unter die Aufsicht der Polizei gestellt<sup>18</sup>. Es ist unmöglich zu ermitteln, wieviele fremde Handwerker sich dank der Niederlassungsfreiheit in Schaffhausen ansiedelten. Jedenfalls muss die Anzahl der Niedergelassenen während der Helvetik und Mediationszeit

<sup>14</sup> Fa 1, 30. Juli 1801.

<sup>15</sup> *Schaffhauser Biographien des 17. und 18. Jahrhunderts* (Beiträge 1956, S. 113—123).

<sup>16</sup> Ca 1/1, 29. Juli 1801.

<sup>17</sup> Protokoll der Verwaltungskammer (zit. P VerwK) 31. Juli 1801.

<sup>18</sup> J. STRICKLER, *Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik*, III, S. 195.

recht gross gewesen sein. In den Desiderien aller Zünfte während der Restaurationszeit nehmen die Klagen der Beisassen wegen einen ungewöhnlich grossen Raum ein. «Das ohnnötige Gesindel der Hintersassen möchte abgeschafft werden<sup>19</sup>.» Ihre Zahl hatte sich nämlich von 550 vor der Revolution auf 2200 vergrössert<sup>20</sup>.

Die früher gesicherte Existenz der zahlreichen Handwerker im Schutze der Zunftverfassung war bedroht, und die fremde Konkurrenz führte zum engen Zusammenschluss der Bedrängten<sup>21</sup>. Stets gingen die verschiedenen Innungen gemeinsam vor, wenn es galt, ihre Interessen zu verteidigen. Im September 1801 richteten sämtliche Handwerker des Kantons eine Bittschrift um Schutz des Gewerbes an die helvetische Regierung, unterzeichnet von nicht weniger als 63 Obleuten der verschiedensten Handwerke. «Wir bezeugen einmuthig durch unsere Unterschriften, dass auch wir, gleich andern, seit dem Anfang der Revolution in unserm Vaterlande durch Ausbürger und Fremde aller Art in diesen ohnehin bedrängten Zeiten in unsren Gewerben und Handthierungen so gestört und beeinträchtigt worden, dass unsere Haushaltungen immer mehr der nothdürftigen Nahrung beraubt, und zuletzt manche an dem Ort, wo sie sich doch zunächst ernähren soltten, brodlos gemacht werden müssten, wenn nur nicht diesfalls eine schleunigst und kräftige Hilfe geleistet würde.» Diese Hilfe erhofften sie von der Wiederherstellung der alten Gebräuche und Gewohnheiten, «die nicht Zwang und Unrecht, sondern auf die Rechte des Eigenthums und die Grundsätze einer weisen Politik gegründet sind»<sup>22</sup>.

Die Handwerker in Schaffhausen kümmerten sich bald nicht mehr viel um die neuen Verordnungen, sondern sie versuchten, die alten Zustände in möglichst umfassender Weise wiederherzustellen. Die verschiedenen Handwerke hielten unter sich am Innungszwang fest. Nach althergebrachter Gewohnheit wurden die Lehrlinge auf- und abgedungen, und man achtete auf die genaue Befolgung der Wanderjahre. Die üblen Folgen der uneingeschränkt herrschenden Gewerbefreiheit, wie wir sie an vielen andern Orten antreffen, dass

<sup>19</sup> Desiderien Schmieden, 23. April 1820.

<sup>20</sup> Desiderien, Becken, 9. Febr. 1817.

<sup>21</sup> Nach einem Verzeichnis aus dem Jahre 1766 bestanden in der Stadt 43 Innungen, die zusammen 770 Handwerker umfassten. Einzelne Handwerke waren besonders stark vertreten; so gab es 76 Schuhmacher, 70 Metzger, 67 Bäcker und Pastetenbäcker und 43 Rotgerber. (Beiträge 1884, S. 217.)

<sup>22</sup> Bundesarchiv, KE 90, Nr. 51, S. 511 ff.

die Lehrlinge jeder Ordnung spotteten, vor der Zeit aus der Lehre liefen, um als Meister den Beruf auszuüben, finden wir in Schaffhausen nicht vor. Die Handwerker sorgten hier selbst für Ordnung.

Als der Geselle Franz Joos ohne Grund Schneidermeister Trippel in Schaffhausen verlassen hatte und von Meister Herder in Stein am Rhein eingestellt wurde, beklagte sich Trippel vor dem Handwerk. Der Steiner Meister wurde nach Schaffhausen zitiert und ihm Bescheid gegeben, den Gesellen zu entlassen, «dass es nicht gehen könne, sondern es seye ein Gesetz vorhanden, welches solle unterstützt werden». Allein Herder hielt sich nicht an den Spruch. Nochmals vor das Handwerk gerufen, weigerte er sich abermals, den Gesellen wegzuschicken, «und schlug auf den Tisch mit diesen Worten: das ihn kein Richter dazu zwingen kann, dan er läbe in einer andern Welt und thue es durchaus nicht»<sup>23</sup>. Die Munizipalität, an welche die Schneider gelangten, anerkannte den Spruch des Handwerkes. Herder wurde mit 1 Gulden bestraft und musste klein beigen, «er habe eingesehen, das seyn fehler der Grösste seye, und er werde sich dem Handwerk unterziehen».

In ihrem Bestreben, den alten Handwerkszwang aufrecht zu erhalten, wurden die Innungen durch die hiesige Munizipalität geradezu unterstützt. Der Einfluss der Handwerke war noch so mächtig, dass selbst die Verwaltungskammer oft umsonst versuchte, den helvetischen Gesetzen Achtung zu verschaffen. Im Jahre 1802 verteidigte das Schuhmacherhandwerk, unterstützt von sämtlichen Zunfträgern, erfolgreich seine alten Rechte gegen Kaufmann Joh. Melchior Ott zum Regenbogen<sup>24</sup>. Ott hatte seit einiger Zeit mit Schuhen gehandelt, ohne dem Handwerk der Schuhmacher anzugehören. Das Handwerk hielt an seinem alten Vorrecht, allein mit Schuhen zu handeln, fest, untersagte Ott jeglichen Schuhhandel von Stund an und büsst ihn mit 11 Gulden. Der Kaufmann gelangte mit einem Rekurs an die Munizipalität und erklärte, nur mit Schuhen zu handeln, welche die Meister selber nicht herstellten und die ohne seinen Handel aus dem Ausland bezogen werden müssten. Die Munizipalität billigte aber den Spruch des Handwerkes. Ott gab nicht nach und erhob Einspruch bei der Verwaltungskammer. Diese erlaubte ihm zwar, seinen Vorrat auf den Jahrmärkten noch zu verkaufen, verbot ihm aber, neue Schuhe anzuschaffen. Das Handwerk erklärte, den Spruch der Verwal-

<sup>23</sup> Handwerksprotokoll Schneider (zit. HwP) 22. März, 26. April, 2. Sept. 1802.

<sup>24</sup> Stadthausgasse Nr. 22, Kdm SH, S. 428.

tungskammer nicht respektieren zu können. In der Zunft zum Webern, wo Ott seit einigen Jahren zunftgenössig war, wurde der Antrag gestellt, «das intrigante Subjekt» aus dem Zunfttrotel zu streichen, «da Intrigen dieser Art in ihrer Geburth erstikt werden müssen». Es blieb Ott nichts anderes übrig, als in Gegenwart einiger Schuhmachermeister seinen Schuhvorrat zu verpacken und wegzu-schicken<sup>25</sup>. Das Festhalten der Schaffhauser Handwerker an ihren alten Ordnungen und Rechten kommt klar zum Ausdruck in einem Schreiben des Nadlerhandwerks an die Nadler von Issny. Diese be-schwerten sich nämlich, dass sich einer ihrer Meister handwerks-widrig verhalte, indem er seine Werkstatt mit unzüftigen Leuten besetze. Sie baten die Schaffhauser Handwerker um Rat, wie sie sich in einem solchen Fall verhalten würden. Die Nadler antwor-teten: «Unsere Handwerks Privilegien und Gesetze, welche von uns sämtlichen Meisteren auf das pünktlichste bis diese Stunde sind gehalten und beobachtet worden, ohnerachtet wir Revolutionen erlebten, die zur Auflösung aller Handwerks Ordnung, uns so vill als berechtiget hetten, besagen teutlich, dass jede Handwerksarbeit durch Hände, die dem Handwerk einverleibt sind, solle getrieben und verfertiget werden; sollte also über kurtz oder lang einer von uns Meisteren sich einfallen lassen, das Handwerk anderst als durch provessionsmässige Hände zu treiben, so würden wir uns nur an disen Artikell halten<sup>26</sup>.»

### b) Während der Mediationszeit

Nach dem Scheitern der Helvetik, die wohl viele schöne Grund-sätze zu Papier gebracht hatte, aber nicht mächtig genug war, sie auch auszuführen, musste sich die Schweiz über ihre Neugestaltung nicht lange den Kopf zerbrechen. Napoleon beglückte sie mit einer fix und fertigen eidgenössischen Verfassung, der sog. Vermittlungs-akte, nebst 19 verschiedenen Kantonsverfassungen. Die Mediations-verfassung schuf wieder einen Staatenbund; die Kantone wurden wieder selbständige Staatswesen. Musste in der neuen Verfassung die Herrschaft der ehemals souveränen Stadt der Gleichheit aller Bürger weichen, so war in der Praxis doch die Stadt begünstigt und ihr ein Uebergewicht gesichert. Die neue Verfassung teilte das Kantonsgebiet politisch in die drei Bezirke Schaffhausen,

<sup>25</sup> P VerwK 20. Aug. 1802; Na 1/3, 2. Juni 1802; Beiträge 1951, S. 130.

<sup>26</sup> HwP Nadler, 10. Juni 1803.

Klettgau und Reiath mit Stein und jeden dieser Bezirke in sechs Zunftabteilungen oder Zunftaggregationen ein<sup>27</sup>. In der Stadt bildeten je zwei Zünfte eine solche Zunftaggregation zur Ausübung des Wahlrechtes. Ein sehr verquicktes Wahlsystem begünstigte die Ernennung von Stadtbürgern. Aktives und passives Wahlrecht waren zudem an einen hohen Vermögenszensus gebunden, der sich ebenfalls zugunsten der Stadtbürger auswirkte. Während der ganzen Mediationszeit führte die ehemalige städtische Regierungsschicht die führende Rolle. Im 15 Mitglieder zählenden Kleinen Rat sassen nur vier Vertreter der Landschaft.

Gleich anfangs ihrer Regierungstätigkeit erliessen Bürgermeister, Klein- und Grossräte eine wichtige Proklamation, die Gesellschaften und Zünfte der Stadt betreffend. Darin wurde die gemeinsame Verwaltung von Stadt- und Staatsgut verkündet. An deren Weiterführung wurde folgende Bedingung geknüpft: «Es bleibt nemlich der Bürgerschaft der Stadt Schaffhausen für das Opfer, welches auch sie dem allgemeinen Besten bringt, das von ihren Voreltern auf sie ererbte bürgerliche Loos für alle Aemter und Dienste mit Ausnahme der Schullehrer und Kanzley Stellen, undbedingt und feyerlich zugesichert<sup>28</sup>.» Die Zünfte verdankten diese freudige Botschaft und legten das wichtige Dokument in die Zunftlade<sup>29</sup>. Die Verlosung wurde während der ganzen Mediationszeit auf den einzelnen Zünften und nicht etwa in den Zunftaggregationen vorgenommen. Mit Argusaugen überwachten die Zünfte die ungeschmälerte Erhaltung dieses letzten Restes alter Zunftherrlichkeit. Besonders die Zunfrüyer, die nicht verstehen wollten, ihre Rolle ausgespielt zu haben, zeigten sich gereizt und unzufrieden<sup>30</sup>. Wie zur Zeit der alten Zunftverfassung glaubten sie das Recht zu haben, jeden vermeintlichen Verstoss gegen Zunftprivilegien rügen und abstellen zu können. Ihre erste Forderung aber, worin sie unter anderem den üblichen Pfingstwein für die Stadtbürger verlangten, wurde von der Regierung entschieden abgelehnt. Der Kleine Rat gab die Beschwerdeschrift ungelesen zurück, weil er es nicht ratsam fand, auf dieses illegale Vorgehen einzutreten<sup>31</sup>. Weitere Vorstösse unzufriedener Zunftgenossen unterblieben in der Folge.

<sup>27</sup> Diese 12 Landzünfte oder Zunftgemeinden waren lediglich Wahlbezirke, die mehrere Gemeinden umfassten. So gehörten z.B. zur Zunft Neuhausen die Gemeinden Buchthalen, Rüdlingen und Buchberg.

<sup>28</sup> La 22/3, 23. April 1803.

<sup>29</sup> Fa 1, 24. April 1803.

<sup>30</sup> Haug, S. 382.

<sup>31</sup> Ratsprotokoll (zit. RP) 24. Mai 1805.

Wenn auch aller ihrer Vorrechte — mit Ausnahme des bürgerlichen Loses — beraubt, bestanden die Zünfte doch unentwegt fort. Sie befassten sich mit internen Angelegenheiten und übten weiterhin ihre zünftigen Fürsorgefunktionen aus. Die Tatsache aber, dass Gleichgesinnte auf diese Weise organisiert blieben, machte es den Zünften möglich, bei der ersten günstigen Gelegenheit geschlossen für ihre alten Vorrechte einzutreten.

Die Innungen erlebten eine beinah vollständige Auferstehung in der neuen Gesetzgebung. Schaffhausen kehrte mit den zwei anderen Zunftaristokratien Zürich und Basel wieder zum gesetzlichen Innungswang zurück. Die Mediationsakte hatte zwar einen Rest der Handels- und Gewerbefreiheit in die neue Zeit hinübergerettet. Artikel 4 bestimmte, dass jeder Schweizerbürger das Recht habe, sich in einem anderen Kanton niederzulassen und dort sein Gewerbe frei auszuüben. Die auf dem Grundsatz eines Staatenbundes aufgebaute Verfassung überliess die nähere Gesetzgebung aber ganz den einzelnen Kantonen. Rechtzeitig hatten sich die Handwerker zum Wort gemeldet und ihren Begehren beredten Ausdruck gegeben. Die alten Bestimmungen sollten wieder in Kraft gesetzt werden, da deren Nichtbeachtung eine vollständige Anarchie zur Folge habe<sup>32</sup>.

Die Handwerksordnung vom 12. Mai 1804 berücksichtigte weitgehend ihre Wünsche<sup>33</sup>. Jedes Handwerk der Stadt bildete eine Innung. Den Landmeistern wurde es freigestellt, sich entweder den Innungen der Stadt anzuschliessen oder eigene Verbände zu bilden. Wer ein Handwerk erlernen wollte, musste sich wie früher bei einem redlichen Meister auf- und abdingen lassen, Geselle werden und wenigstens 3 Jahre wandern; erst dann konnte er sich um das Meisterrecht bewerben. Auch die Verfertigung eines Meisterstückes wurde beibehalten; es durften jedoch nur leichtverkäufliche Stücke verlangt werden. Bei Streitigkeiten unter den Handwerkern hatte die Innung das Entscheidungs- und Strafrecht, jedoch unter Rekursvorbehalt.

Dieser gesetzliche Schutz genügte den Handwerkern noch nicht. Durch inständiges Jammern und unermüdliches Klagen erreichten sie weitere Einschränkungen zu ihren Gunsten. Verschiedene Handwerker hatten sich laut darüber beschwert, dass viele Ausländer

---

<sup>32</sup> ALBERT STEINEGGER, *Die Meister im alten Schaffhauser Handwerk* (Beiträge 1951, S. 131).

<sup>33</sup> Gesetzesammlung 1804—1826 (zit. GesetzesS) Heft 1, S. 125.

seit einigen Jahren sich unterstanden hätten, beträchtliche Handwerkseingriffe zu unternehmen, ganze Warenlager zu halten und ausser den Jahrmärkten zum Schaden der Kaufleute und Handwerker mit Waren und Handwerksprodukten zu hausieren. Die Regierung erliess hierauf schon im November 1804 ein «Stümpeleimandat»<sup>34</sup>. Das Mandat verbot den Einwohnern bei Strafe, mit keinem Ausländer, sei es Maurer, Zimmermann, Glaser, «oder anderer, hier nicht benamster Arbeit», ohne Einwilligung der Polizeibehörden einen Kontrakt abzuschliessen. Fremden und einheimischen Handelsleuten wurde jegliches Handeln und Hausieren ausser den Jahrmärkten verboten. Die Regierung war sich wohl bewusst, dass die einseitigen Vorrechte der Handwerker preiserhöhend wirken konnten und fügte deshalb die Bestimmung hinzu, wenn sie, «wider alles vermuthen», ihre Mitbürger mit zu hohen Preisen überforderten, wäre es den Polizeibehörden überlassen, die notwendigen Gegenmassnahmen zu verfügen.

Wohl garantierte die Mediationsakte die Niederlassungsfreiheit und das Recht, am Niederlassungsort den Beruf frei auszuüben. Damit garantierte sie aber dem Niedergelassenen nicht etwa die Gewerbefreiheit, denn sonst wäre er gegenüber dem Bürger, der sich den kantonalen Gesetzen unterzuordnen hatte, im Vorteil gewesen<sup>35</sup>. Der Niedergelassene durfte lediglich nicht ungünstiger gestellt werden als der Ortsbürger. Schaffhausen ordnete seine Niederlassungsverhältnisse durch das Niederlassungsgesetz von 1805<sup>36</sup>.

Jeder Schweizerbürger und Franzose, der im Besitz einer Niederlassungsbewilligung war, hatte das Recht, sich in einer beliebigen Gemeinde niederzulassen und nach den Gesetzen des Kantons sein Gewerbe auszuüben. Die Handwerker versuchten, diese verfassungsmässige Niederlassungsfreiheit durch Schranken einzugehen.

Als die Schuhmacher Jakob Hippenmeyer von Gottlieben und Adam Imthurn von Opfertshofen, die beide die Niederlassungsbewilligung in der Stadt erhalten hatten, mit Gesellen arbeiten wollten, untersagte ihnen dies das Schuhmacherhandwerk. Die beiden hielten sich nicht an das Verbot und wurden von der Polizeikommission mit 4 Gulden gebüsst. Sie rekurrierten an den Kleinen

---

<sup>34</sup> GesetzesS Heft 2, S. 13.

<sup>35</sup> Bauer, Zunftverf. S. 85.

<sup>36</sup> GesetzesS Heft 2, S. 32.

Rat mit der Bitte, sie in der ihnen durch die Mediationsakte zugesicherten freien Ausübung ihres Handwerks zu schützen. Die Schuhmachermeister vertraten den Standpunkt, die Niederlassung von Schweizerbürgern müssten sie sich zwar wohl gefallen lassen, hingegen glaubten sie aber nicht, dass diese in der Ausübung ihres Berufes völlig gleiche Rechte wie ein hiesiger Bürger fordern könnten. Die niedergelassenen Handwerker sollten sich daher begnügen, ihre Profession ohne Gesellen zu betreiben. Sie unterstrichen die Bedeutung ihrer Forderung mit dem Hinweis, dass ohne diese Bestimmung nicht nur das Schusterhandwerk, sondern eine beträchtliche Anzahl Bürger auf das empfindlichste geschädigt, wenn nicht gar zugrunde gerichtet würde. Der Kleine Rat erteilte der Vorberatungskommission den Auftrag, ein Gutachten auszuarbeiten, ob einem Schweizerbürger das Recht, mit Gesellen zu arbeiten, zugesstanden werden müsse oder nicht<sup>37</sup>. Dieses Gutachten fand seinen Niederschlag im Gesetz vom 5. Mai 1807 über die Pflichten und Rechte eidgenössischer und französischer Handwerker, die sich im Kanton Schaffhausen niederlassen<sup>38</sup>. Den niedergelassenen Handwerkern wurden ausdrücklich gleiche Rechte wie den Ortsbürgern zugesichert. In den Genuss dieser Rechte kam aber nur, wer auf eine legale Art beweisen konnte, dass er seinen Beruf handwerksmässig erlernt hatte. Er wurde überdies verpflichtet, sich sowohl den allgemeinen Handwerksgesetzen als auch den speziellen Ordnungen des jeweiligen Handwerks zu unterziehen.

Diese gesetzlichen Regelungen im Gewerbewesen sind kennzeichnend für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, der Uebergangszeit vom Zunftwesen zur Gewerbefreiheit. In dieser Zeit der Wende finden wir Bestimmungen der alten Zunftordnung neben den neuen, fortschrittlichen Ideen. Altes und Neues steht nebeneinander und überschneidet sich gegenseitig.

Im August 1813 beschwerten sich sämtliche Gross- und Kleinräder in einem längeren Memorial, dass trotz der Bestimmungen des Stümpeleimandates zahlreiche Händler ausserhalb der Jahrmarkte ihre Ware feilboten. Dies sei für die einheimischen Kaufleute, «eine allerdings respektable und zahlreiche Bürgerklasse», sehr lästig und werde zuletzt ihren gänzlichen Ruin herbeiführen. Sie baten die Regierung dringend, auch sie in ihrem Beruf zu schützen. Die Vorberatungskommission hatte wieder ein Gutachten

---

<sup>37</sup> RP 8. Sept. 1806.

<sup>38</sup> GesetzesS Heft 3, S. 128.

zu erstellen<sup>39</sup>. Die Frucht dieser Beratungen war das Hausiermandat vom 23. August 1813<sup>40</sup>.

Ausnahmen vom Hausierverbot wurden nur gestattet für bestimmte Gegenstände, die weder durch Kantonseinwohner verfertigt, noch von ihnen in genügend grosser Anzahl feilgeboten wurden und die doch dem Bedürfnis des täglichen Gebrauchs entsprachen. Wer solche Gegenstände verkaufen wollte, musste ein zeitlich befristetes Patent lösen.

Schaffhausen gehörte zu den reaktionärsten Kantonen während der Mediationszeit. Ein Zeitgenosse berichtet, dass Schaffhausen nach dem Sturze der Zentralregierung «auch wirklich jubelnd in das alte Geleise, mit weniger, der Zeit angepasster Modifikation zurückgekehrt sey»<sup>41</sup>. Die grosse Umgestaltung der deutschen Nachbarschaft durch Napoleon bewog Schaffhausen zu möglichst ausgedehnten Abschliessungsmassnahmen. Anstelle der vielen Zwergstaaten stand es den mächtig angewachsenen Ländern Baden, Württemberg und Bayern gegenüber. Die ganze Kette deutscher Kleinstaaten, wie Sulz, Stühlingen, Thengen und Nellenburg, mit denen Schaffhausen noch in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts rege Handelsbeziehungen gepflogen hatte, ging im Grossherzogtum Baden auf. Die Stadt vermochte diesem mächtigen Nachbarn nicht mehr mit dem gleichen Gewicht gegenüberzutreten wie früher den vielen Kleinstaaten. Als ausgesprochener Grenzkanton und unmittelbarer Nachbar Badens litt Schaffhausen am meisten unter dieser neuen Lage, umso mehr, als ein geschlossenes Auftreten der schweizerischen Kantone noch unmöglich war.

## 2. *Die teilweise Wiedereinführung des Zunftwesens in der Restaurationszeit*

Der Sieg der alliierten Heere über Napoleon beseitigte die französische Vorherrschaft in der Schweiz und mit ihr die Mediationsverfassung. Mitten in der Zeit der grossen Truppendurchmärsche — nicht weniger als 113 000 Mann überschritten in der ersten Hälfte des Jahres 1814 unsren Kanton — wurde die neue Kantons-

<sup>39</sup> RP 9. Aug. 1813.

<sup>40</sup> GesetzesS Heft 6, S. 25.

<sup>41</sup> J. CONRAD PESTALUTZ, *Bericht an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz*, Zürich 1829 (zit. Pestalutz, Innungswesen) S. 21.

verfassung geschaffen. Diese Aufgabe wurde einer 12gliedrigen Organisationskommission, worunter zwei Vertreter des Landes, übertragen<sup>42</sup>. Gleich in den ersten Sitzungen schritt die Kommission zur Beratung der Hauptfrage, des künftigen Repräsentationsverhältnisses von Stadt und Land. Die Vertreter der reaktionären Stadtbürger, Archivar Johann Christoph Harder und Oberrichter David Hurter, hätten am liebsten die Zustände vor 1798 «als den gegenseitigen Rechten angemessen» wieder eingeführt. Sie versuchten, so viel als möglich für die Zünfte herauszuholen und legten besonders Gewicht auf eine direkte Zunftvertretung im Grossen und Kleinen Rat. Nur dem mässigenden Einfluss von Bürgermeister Balthasar Pfister und J. G. Müller war es zu verdanken, dass der Streit um die Besetzungsweise der Regierung nicht zur Auflösung der Kommission führte. Anfangs März unterbrach die Organisationskommission ihre Sitzungen für drei Monate, um vorerst die Neuregelung der Bundesverhältnisse abzuwarten.

In dieser Zwischenzeit meldeten sich die Anhänger des Ancien régime mit zwei Flugschriften zum Wort. Anfangs Mai erschien die von Joh. Christoph Harder schon 1790 verfasste und jetzt neu herausgegebene historische Abhandlung über die Zeit der Zunftverfassung, worin die Vortrefflichkeit der alten Ordnung mit eindringlichen Worten dargestellt wurde<sup>43</sup>. Im Vorwort bedauert der Verfasser, wie durch die mannigfaltigen Veränderungen aus dem ehemals vor der Revolution bestandenen Staatskörper «ein blosses Schattenbild von einem mageren Staatsgeripp übrig geblieben ist».

Verfolgte diese Schrift den Zweck, Stadt- und Landbürger für die Wiedereinführung der alten Zustände zu gewinnen, so ging die Ende Mai erschienene Flugschrift schon aggressiver vor<sup>44</sup>. Diese Schrift war unterzeichnet von neun Stadtbürgern, die sich als «Vaterlandsfreunde» vorstellten. Sie verlangten, dass die bestehende Organisationskommission ihre Arbeit niederlege und ein

<sup>42</sup> Protokoll der Vorberatungskommission 1813/14, S. 124 ff.; REINHOLD SCHUDEL, *Geschichte der Schaffhauser Staatsverfassung 1798—1834*, Thayngen 1933 (zit. Schudel, Staatsverf.) S. 45—64.

<sup>43</sup> *Statistischer Aufsatz über Schaffhausen, enthaltend: die Rechte, Befugnisse und Besitzungen hiesiger Stadt bis zur Einführung der im Jahre 1798 aufgedrungenen Konstitution*. Stadtbibl. UA 1, 64.

<sup>44</sup> *Ansichten, wie man unter den jetzt obwaltenden Umständen auf eine recht- und zweckmässige Art zu einer neuen und dauerhaften Kantonsverfassung gelangen könne, von einigen Vaterlandsfreunden zusammengetragen und einer ehrliebenden Bürgerschaft zu Schaffhausen gewidmet*. Stadtbibl. UA 1, 64.

neuer Verfassungsrat aus der Mitte der Stadtbürger gewählt werde. Zu diesem Zweck sollten sich alle Zünfte versammeln und aus ihrer Mitte eine jede vier Vertreter wählen. Dieser Ausschuss hätte aus seinen Reihen die neue Verfassungskommission zu bestimmen.

Die Regierung war nicht gewillt, das Heft aus der Hand zu geben. Der Kleine Rat liess daher in einer Signatur allen Zunftvorsteher den bestimmten Auftrag erteilen, unter keinen Umständen die Einberufung von Zunftgebotten zu bewilligen. Die «Vaterlandsfreunde» trafen sich im «Goldenem Widder»<sup>45</sup> zur Aufstellung eines Schlachtplanes. Sie beschlossen, jede Zunft einzuladen, zwei Vertrauensmänner zu wählen, die sich nachher auf der Rüdenzunft versammeln sollten, um einen engeren Ausschuss zu bilden<sup>46</sup>. Am 2. Juni traten die Zünfte zu Extragebotten zusammen, obwohl viele Zunftvorsteher sich dagegen gesträubt hatten. J. G. Müller, Zunftvorsteher der Zunft zun Gerbern, legte in einem Schreiben an seine Zunftgenossen die Gründe dar, warum er in der heutigen Versammlung nicht erscheine. «Ebenso heilig als die politischen Rechte sind mir auch die Pflichten des Bürgers; für die erste und heiligste derselben halte ich die, dass man den Befehlen der jedesmaligen Regierung gehorchen soll<sup>47</sup>.» Den günstigen Zeitpunkt, «wo wir von dem französischen Gaukelspiel, in dem wir seit 13 Jahren herumgewieget worden, sollten erlöst werden», wollten die Zünfte benutzen, um sich für ihre alten Rechte zur Wehr zu setzen<sup>48</sup>. Noch am selben Nachmittag erteilten die Vertrauensmänner der Zünfte sechs Männern den Auftrag, der Regierung die Wünsche der Bürgerschaft vorzulegen. Die Stadtbürger wollten die bereits bestehende Organisationskommission zwar anerkennen, doch sollte ihr eine Vertretung sämtlicher Zünfte zur Mitarbeit beigegeben werden<sup>49</sup>. Als die sechs Deputierten am 8. Juni vor dem Kleinen Rat erschienen, wurde ihnen hinter den Schranken erklärt, die Regierung werde ihren Beschluss der Bürgerschaft durch Versammlung der Zunftböttcher bekanntgeben. In einer schriftlichen Erklärung lehnte die Regierung das Begehr der Stadtbürger mit wohlabgewogenen Worten eindeutig ab. Als Landesregierung habe der Kleine Rat auf das Wohl des ganzen Kantons Rücksicht zu nehmen, die Interessen

<sup>45</sup> Oberstadt 14.

<sup>46</sup> Fa 1, 2. Juni 1814.

<sup>47</sup> C 6, 2. Juni 1814.

<sup>48</sup> Ca 1/1, 2. Juni 1814.

<sup>49</sup> Fa 1, 5. Juni 1814.

aller im Auge zu behalten und jeden Schritt zu verhindern, der zu Spannungen und Unruhen führen könnte. Nach Beschluss der Tagsatzung komme die Abänderung der Verfassung allein der gegenwärtigen Regierung zu. Der fertiggestellte Entwurf werde den Zünften zur Stellungnahme vorgelegt. Der Rat hoffe, dass die Bürgerschaft jedes unbegründete Misstrauen beseitige und ruhig den Verfassungsentwurf abwarte. «In dieser frohen Aussicht, die sich allein mit dem Heile und der Ehre unseres kleinen Freistaates verträgt, übergeht der Kleine Rat die geschehenen Vorfälle<sup>50</sup>.»

Dies ruhige und zielbewusste Einschreiten der Regierung verfehlte seine Wirkung nicht. Die Zünfte zun Kaufleuten, zun Becken und zun Metzgern hatten nach Anhörung der «in wahr Landes Vätterlichem Ton und Sinn abgefassten Erklärung» beschlossen, vertrauensvoll die versprochene Vorlegung des Entwurfs abzuwarten. Die sechs Zünfte zun Fischern, Gerbern, Schneidern, Rebleuten, Krämern und Webern beharrten vorerst auf ihren Wünschen. Nachdem die Regierung die Organisationskommission aufgefordert hatte, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, entschlossen sich nach wenigen Tagen auch diese Zünfte, dem Verfassungsentwurf mit Ruhe entgegenzusehen.

Anfangs Juli nahmen die Zünfte Stellung zum Entwurf der Kantonsverfassung. Zieht man aus den verschiedenen Abänderungsanträgen der einzelnen Zünfte die Bilanz, so ergibt sich, dass sie zur Hauptsache vier Punkte betreffen: die Revision der Verfassung, die Wahlart in den Kleinen Rat, das Verbot von politischen Versammlungen und die Rechtsgleichheit der Kantonsbürger. Die meisten Zünfte verlangten eine Revisionsbestimmung. «Um die Lügen, welche vielleicht erst nach Verfluss einiger Jahre in der Verfassung wahrgenommen werden, auszufüllen, solle alle 10 Jahre eine Revision der Regierung und Gesetze vorgenommen werden<sup>51</sup>.» In der Organisationskommission war die Frage einer Revisionsmöglichkeit gar nicht aufgeworfen worden. Dieser Abänderungsantrag mehrerer Zünfte brachte eine fortschrittliche Bestimmung in die Restaurationsverfassung; alle 12 Jahre war durch Klein- und Grossräte eine Revision der Verfassung vorzunehmen. Wie sich verschiedene Zünfte allerdings eine künftige Verfassungsrevision vorstellten, geht aus einigen Zunftprotokollen hervor. So bemerkte das Protokoll der Zunft zun Schuhmachern: «Dass wenn in Zukunft sich

---

<sup>50</sup> RP 8. Juni 1814.

<sup>51</sup> Ha 1/5, 3. Juli 1814.

eine schickliche Gelegenheit darbieten sollte, um etwas weiteres für unsere Rechte mit gutem Erfolg thun zu können, man dannzumal dieselbe benuzen wolle<sup>52</sup>.»

Die Wahlart in den Kleinen Rat betreffend, verlangten mehrere Zünfte das Recht, anstatt nur eines, zwei direkte Mitglieder in den Kleinen Rat wählen zu können. «Man habe zuverlässig und bestimmt erwartet und gehofft, dass die Regierung der Bürgerschaft gestatten würde, wie ehemals von jeder Zunft zwei Zunftmeister zu wählen und beharre noch ferner bei diesem Wunsch<sup>53</sup>.» Viele Zünfte «protestierten feierlich» gegen die im Verfassungsentwurf vorgesehene indirekte Wahl von sechs Kleinräten, «zumahlen es in der Natur der Sache ist, dass in einem freyen Staat die Obrigkeit nach alter Uebung durch das Volk gesetzt und gewählt werden solle»<sup>54</sup>. Die feierlichsten Proteste nützten nichts, die Bestimmungen des Entwurfes wurden nicht mehr abgeändert.

Einen förmlichen Sturm rief Paragraph 32 hervor, der unter anderem bestimmte, dass kein Zunftvorsteher ohne Einwilligung des Kleinen Rates befugt sei, Versammlungen zu politischen Zwecken einzuberufen. Die meisten Zünfte fassten diesen Artikel als Verbot der Zunftversammlungen überhaupt auf. «Da dieser Artikel als ein für ein selbst von allen Europäischen Mächten frei erklärt Volk sehr kränkender Artikel gefunden wurde, so wurde beschlossen, dass der Regierung die gerechte Verwunderung an den Tag gelegt werde, und dass sich eine Ehrliebende Bürgerschaft zu keinen Zeiten das von ihren Voreltern abstammende Recht, sich so oft selbige es vor gut findet, auf ihren Gesellschaften und Zünften zu versammeln, werde untersagen, noch viel weniger aber gänzlich nehmen lasse. Man sehe sich daher veranlasst, diesen Artikel hiemit für ungültig und kraftlos zu erklären und in forma dagegen zu protestieren<sup>55</sup>.» In einem Nachsatz des betreffenden Paragraphen wurde nachträglich ausdrücklich gestattet, dass jede Zunft und Gemeinde sich nach Bedürfnis zur Beratung ihrer inneren Angelegenheiten versammeln könne und zugleich bestimmt, dass ein künftiges Gesetz die Versammlungen zu politischen Zwecken regeln werde. Dies geschah durch das Gesetz vom 22. Dezember 1815, das den Zünften zu Stadt und Land ermöglichte, sich auf den ersten Sonntag nach

---

<sup>52</sup> Db 1/1, 17. Juli 1814.

<sup>53</sup> Ca 1/1, 3. Juli 1814.

<sup>54</sup> Na 1/3, 3. Juli 1814.

<sup>55</sup> Ha 1/5, 3. Juli 1814.

Lichtmess zu versammeln, um der Regierung ihre Desiderien einzureichen<sup>56</sup>.

Der vierte Punkt, der bei vielen Zünften Unlustgefühle hervorrief, war § 28 der Verfassung: «Alle Bürger des Kantons stehen unter den gleichen Gesetzen und geniessen in Absicht auf Gewinn, Erwerb und Hantierung die gleichen Freiheiten<sup>57</sup>.» Keine Zunft wagte zwar zu beantragen, die Landschaft wieder dem städtischen Handelsmonopol zu unterwerfen; sie unterliessen es aber nicht, die künftige Regierung auf diesen Artikel aufmerksam zu machen mit dem Vermerk: «Dann Gesetze erlassen werden möchten, wodurch die hiesigen Handwerk- und Handeltreibenden gesichert und denselben die Zweige ihrer Nahrung erhalten werden...<sup>58</sup>»

Die Stadtbürger durften sich mit dem Erreichten zufrieden geben. Die 12 Gesellschaften und Zünfte der Stadt waren in ihrer politischen Bedeutung wieder hergestellt und ihnen ein eindeutiges Uebergewicht gegenüber den 12 Landzünften eingeräumt worden. In der obersten Behörde des Kantons, dem aus 74 Mitgliedern bestehenden Kleinen und Grossen Rat bildeten die direkten Vertreter der Stadtzünfte die grosse Mehrheit mit 48 Mitgliedern. Jede Zunft ernannte, das Mitglied in den Kleinen Rat inbegriffen, vier Vertreter aus ihrer Mitte; ebenso die Stadt Stein. Die restlichen 22 Sitze waren dem Lande überlassen. In den 24 Glieder zählenden Kleinen Rat wurden 12 Mitglieder durch die Stadtzünfte gewählt, die Stadt Stein wählte einen Vertreter, die Grossräte der Landschaft aus ihrer Mitte fünf, und Klein- und Grossräte die restlichen sechs Mitglieder. Nach dem Vorbild der alten Zunftverfassung wurde auch die Gewaltentrennung nicht durchgeführt; alle wichtigen Staatsaufgaben waren dem Kleinen Rat übertragen. Wie im Jahre 1803 proklamierte die Regierung am 9. März 1815 die gemeinsame Verwaltung von Stadt- und Kantonsgut und sicherte den Zünften das bürgerliche Los zu<sup>59</sup>.

Im Jahre 1826 war der gesetzlich vorgeschriebene Zeitpunkt der Verfassungsrevision da. Die wenigen fortschrittlich gesinnten Stadtbürger, unter ihnen Bürgemeister von Meyenburg-Rausch, versprachen sich viel von der kommenden Revision. «Ich hatte dieser Revi-

<sup>56</sup> GesetzesS Heft 6, S. 91. Damit knüpfte die Restaurationsverfassung an die Revision der Zunftverfassung von 1689 an; das Lichtmessbott entspricht dem früheren Reformationsbott.

<sup>57</sup> GesetzesS Heft 6, S. 39.

<sup>58</sup> Ha 1/5, 3. Juli 1814; vgl. Db 1/1; Ka 1/3.

<sup>59</sup> Schudel, Staatsverf. S. 80.

sion mit Begierde entgegengesehen und selbige als eine Lebensfrage für unseren kleinen Staat betrachtet»<sup>60</sup>.

Ende Januar 1825 nahm die Revisionskommission ihre Arbeit auf. Nach den Bestimmungen der Verfassung musste die Revision von der bestehenden Regierung ausgehen. Gewaltentrennung, Wahl des Kleinen Rates durch den Grossen, Beschränkung des bisher vorherrschenden Zunftregimentes lauteten die Forderungen der Liberalen. In diesem Sinne machte sich eine engere Kommission an die Lösung dieser drei Hauptpunkte. Die Vorschläge dieser Kommission sahen einen Kleinen Rat und einen obersten Gerichtshof von je 13 Mitgliedern vor, beide gewählt durch den Grossen Rat. Der fertiggestellte Entwurf wurde aber in den Beratungen des Kleinen Rates arg verzaust<sup>61</sup>. Der Kommission wurde vorgeworfen, ihre Aufgabe hätte lediglich darin bestanden, eine Revision der Verfassung vorzunehmen; jetzt liege aber eine in ihren Grundprinzipien völlig umgestaltete Verfassung vor<sup>62</sup>. Die Verteidiger der Zünfte erklärten energisch, eine Gewaltentrennung sei schon aus dem Grunde nicht zulässig, weil dadurch den einzelnen Zünften das alte Recht, direkte Zunftvertreter in die Regierung zu wählen, unmöglich gemacht werde. Wohlerworbene, ererbte Rechte sollten nicht einer bloss «speculativen Theorie» aufgeopfert werden. Der Entwurf wurde wieder an die Kommission zurückgewiesen. Auch vor dem Grossen Rat fand der nun abgeänderte Entwurf keinen Anklang<sup>63</sup>. Schriff standen sich die Verteidiger der direkten Zunftwahlen und ihre Gegner gegenüber. Das Resultat: abermalige Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, «sich über einen conciliatorischen, die möglichste Vereinigung der beiden entgegengesetzten Meinungen in sich fassenden Vorschlag zu einigen».

Am 5. Februar 1826 nahmen die Zünfte zu Stadt und Land Stellung zur Verfassungsrevision. Die Landzünfte verlangten fast einstimmig Trennung von Stadt- und Staatsgut, sowie eine grössere Repräsentation in den Behörden. Die meisten Stadtzünfte hingegen

<sup>60</sup> *Lebenserinnerungen des Bürgermeisters Franz Anselm von Meyenburg-Rausch*, II, S. 3.

<sup>61</sup> RP 14. Okt. 1825.

<sup>62</sup> Grosse Pressefehden wurden während der Verfassungsrevision von 1826 noch keine geführt. Von einer «hartnäckigen Zeitungsfehde» (vgl. Schudel, Staatsverf. S. 90) des «Allgemeinen Schweizer Korrespondenten» mit dem «Schweizerboten» kann nicht die Rede sein. Die «langwierigen und masslosen Erwiderungen» beschränken sich auf zwei kurze Artikel im Korrespondenten. (Allg. Korresp. 24. Dez. 1825, 4. Januar 1826.)

<sup>63</sup> RP 26. Jan. 1826.

forderten die unveränderte Beibehaltung der direkten Zunftwahlen, «indem eine lóbliche Zunft jeder Abweichung von derselben immer mehr Eintrag in die noch übrig gebliebenen Rechte der Stadtzünfte zu erblicken glaube»<sup>64</sup>. In einigen Zünften war aber die Stellungnahme nicht so einhellig für direkte Zunftwahlen, wie aus den Desiderien an die Regierung geschlossen werden könnte. Obwohl die Zunft zun Schmieden zu Protokoll nahm, dass die direkte Zunftwahl «dem schönen Verhältnis entspreche, welches wie im Hause zwischen Vatter und Kinder, so zwischen Regierung und Volk seyn müsse», machte sich innerhalb der Zunftversammlung eine starke Opposition bemerkbar. Unbarmherzig deckten einige Zunftgenossen die schwachen Stellen der direkten Zunftrepräsentation auf: die unmittelbar gewählten Mitglieder wären zu stark von der Zunft abhängig, das allgemeine Wohl werde so dem Interesse der Zünfte aufgeopfert, viele Zünfte seien schon in Verlegenheit gewesen, die nötige Anzahl tauglicher Männer innerhalb ihrer Reihen zu finden<sup>65</sup>.

Diese fortschrittlich gesinnten Zunftgenossen kamen aber noch nicht zum Zuge, denn sie bildeten die kleine Minderheit. Nur die zwei Gesellschaften zun Herren und Kaufleuten sowie die Zünfte zun Metzgern und Schneidern sprachen sich zugunsten der Gewaltentrennung aus, wobei allerdings die beiden Handwerkerzünfte ebenfalls die Beibehaltung der bisherigen Wahlart forderten.

Um die Annahme des ganzen Verfassungsentwurfes nicht zu gefährden, nahm die Kommission Rücksicht auf die Forderung direkter Zunftwahlen. Ihre Vorschläge, die schliesslich in die Verfassung aufgenommen wurden, lauteten: wie bisher werden 74 Grossräte gewählt, ihre Zahl aber durch neun indirekt zu wählende Mitglieder auf 83 erhöht. Auch der Kleine Rat wird wie bis anhin gewählt; aus seiner Mitte ernennt der Grosse Rat ein 12 Mitglieder zählendes Appellationsgericht. Dieser Vorschlag wurde endlich gutgeheissen und vor der endgültigen Beratung und Annahme durch den Grossen Rat den Zünften am 9. April vorgelegt<sup>66</sup>. Acht Zünfte wehrten sich gegen die vorgesehene Wahl von indirekten Vertretern in den Grossen Rat. Die Zunft zun Becken verwarf diese Wahlart mit der Begründung, «indem dieselbe schnurstracks den Gesetzen und alt hergebrachten Ordnungen zuwider lauffe... Von jeher seye das Recht der Bürger, ihre Obrigkeit selbst zu wählen das köstlichste

<sup>64</sup> Db 1/1, 5. Febr. 1826.

<sup>65</sup> Fa 1/5, 5. Febr. 1826.

<sup>66</sup> Zunftdesiderien, 9. April 1826; vgl. RP 20. April 1826.

Kleinod in der Verfassung gewesen. Es seye nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu thun, und man halte es für Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein solches Privilegium auch für die Nachkommen aufbewahrt werde»<sup>67</sup>. Die Rüdenzunft hingegen argwöhnte hinter dieser Wahlart eine Tendenz zu einer aristokratischen Verfassung. Die beiden Gesellschaften hätten gerne wesentlichere Abänderungen vorgenommen, erklärten aber, der Ruhe im Kanton ihre bessere Ueberzeugung zu opfern und hofften, dass günstigere Zeitumstände den Nachkommen diejenigen Verbesserungen bringen werde, welche jetzt noch nicht verwirklicht werden könnten<sup>68</sup>. Bemerkenswert ist die Stellungnahme der Metzgerzunft, welche ähnliche Bedenken äusserte, wie die Zunft zun Schmieden, dass nämlich die direkten Wahlen der Stadtzünfte wohl nicht mehr lange bestehen könnten, und dass man früher oder später durch die Gewalt der Umstände gezwungen sein werde, eine Hauptänderung vorzunehmen, «indem es ja genugsam bekannt sey, dass manche Zünfte sich desfalls schon aus Mangel an tüchtigen Männern in Verlegenheit befunden haben, und man leicht vorsehen könne, dass diese Verlegenheit mit der Zeit je länger je grösser werde»<sup>69</sup>.

Noch einmal hatten die konservativen Elemente unter der Stadtbürgerschaft den Sieg davongetragen, obwohl zu bemerken ist, dass die Zünfte nicht mehr eine absolut geschlossene Front gegen alle Neuerungen bilden, sondern bereits auch in ihren Reihen liberal gesinnte Zunftgenossen zu finden sind.

Ist die Restaurationszeit auf der politischen Ebene ein klarer Einschnitt, indem sie die Vorherrschaft der Stadtzünfte teilweise wieder herstellte, so blieben auf dem Gebiet der Wirtschaft die Verhältnisse grundsätzlich die gleichen wie in der vorhergehenden Zeit der Mediation. Diese Tatsache kommt schon dadurch deutlich zum Ausdruck, dass die allgemeine Handwerksordnung aus dem Jahre 1804 unabgeändert während der ganzen Restaurationszeit beibehalten wurde.

Nach den beiden gleichlautenden Wirtschaftsparagraphen der Kantonsverfassungen von 1814 und 1826 waren Stadt und Land in bezug auf Gewinn, Erwerb und Hantierung einander gleichgestellt. Die Entwicklung wirtschaftlicher Verhältnisse ist aber immer eng mit der politischen Entwicklung verbunden. Die politischen Vorechte der Stadt sicherten den Stadthandwerkern auch ein Ueber-

<sup>67</sup> Ha 1/5, 9. April 1826.

<sup>68</sup> RP 20. April 1826.

<sup>69</sup> M 1/2, 9. April 1826.

gewicht im Erwerbsleben zu und machten es ihnen möglich, das verfassungsgemäße gleiche Recht aller zu ihren Gunsten zu biegen. Wo sie nur konnten, versuchten die Handwerker der Stadt, sich eine Vorzugsstellung zu sichern. Die Rechtsgleichheit stand wohl in der Verfassung, allein die Wirklichkeit sah etwas anders aus. Verschiedene Landzünfte forderten in ihren Desiderien der Restaurationszeit immer wieder gleiche Rechte und Befugnisse der Professionisten zu Stadt und Land. Ramsen beschwerte sich zweimal, dass die Handwerksleute vom Lande ihre Waren nicht auf den Märkten der Stadt feilhalten durften<sup>70</sup>. Die Zunftgemeinde Lohn beanstandete ebenfalls die Art und Weise, wie obiger Artikel gehandhabt werde. Dieser Missbrauch röhre daher, weil die Stadt immer noch auf ihre Vorrechte poche. «Daher ist das grosse Verlangen, dass Erwerb und Handthierung durch den ganzen Kanton frey getrieben werden dürfen, ohne Rücksicht auf den Wohnort<sup>71</sup>.» Die allzeit kecken Hallauer bemerkten in ihrer Stellungnahme zum Verfassungsentwurf des Jahres 1826 bezüglich des fraglichen Paragraphen kurz und bündig: «Ist vollkommen bestätigt — mit dem Wunsche, dass solcher, wie er wörtlich dort steht — auch in der That gehandhabt werde<sup>72</sup>.»

Dem Zuge der Zeit folgend, wurden die alten Zunftschränken nach Möglichkeit wieder ganz aufgerichtet. Verschiedene Innungen stellten neue Handwerksordnungen auf und verschärften darin die Bestimmungen. Obwohl die Handwerksordnung von 1804 verlangte, dass bei der Verfertigung von Meisterstücken alle unnötigen Unkosten vermieden werden müssten, stellten die Schuhmacher in ihrer speziellen Handwerksordnung von 1822 Forderungen auf, die ganz aus der Zeit der alten Zunftherrlichkeit stammten. Das Meisterstück musste auf der Schuhmacherzunft unter Aufsicht verfertigt werden. Die beiden Obleute, der Schreiber, zwei Handwerksrüber, zwei geschworene Meister und der Zunftdiener hatten das Recht, während der Arbeit auf- und zuzugehen. Jedem Mitglied der Schau waren pro Mühewalt 30 Kreuzer zu bezahlen. War das Meisterstück fertiggestellt, so prüften die Vorgesetzten und Geschworenen die Arbeit. Wurde das Stück für echt und gut befunden, so war es dem ganzen Handwerk zur genaueren Prüfung vorzulegen. Jedem Handwerker mussten bei diesem Anlass wiederum 30 Kreuzer bezahlt werden<sup>73</sup>.

<sup>70</sup> Desiderien Ramsen, 1816, 1817.

<sup>71</sup> Desiderien Lohn, 1826.

<sup>72</sup> Desiderien Unterhallau, 1826.

<sup>73</sup> Da 38.

Die Lage der Handwerker hatte sich bedeutend verschlechtert, weil die benachbarten deutschen Länder, wie Baden und Württemberg, an ihren Grenzen hohe Einfuhrzölle erhoben und diese früheren Absatzgebiete für die hiesigen Meister nicht mehr in Frage kamen. Das Fehlen schweizerischer Grenzzölle hingegen führte zu einer merklichen Zunahme deutscher Konkurrenz. Diese Konkurrenz bekamen vor allem jene Handwerker zu spüren, die für den Absatz ihrer Produkte vorwiegend auf den Markt angewiesen waren, wie z.B. die Schuhmacher und Schneider. Sie mussten die deutschen Händler um so mehr fürchten, als diese ihre Produkte bedeutend billiger absetzten. Eine Paar Schuhe, das aus dem Württembergischen auf  $3\frac{1}{2}$  Gulden zu stehen kam, kostete in Schaffhausen 6—7 Gulden<sup>74</sup>.

In ihrer bedrängten Lage versuchten die Handwerker, sich die strengsten Monopole auszubedingen und forderten eine Beschränkung der Konkurrenz, wie sie selbst zu Zeiten der Hochblüte des Zunftwesens nicht bestanden hatte. Von alters her war der Handel mit Handwerksartikeln auf den Jahrmärkten für alle freigegeben. Schuhmacher und Schneider kämpften für eine Beschränkung des freien Verkaufs von Handwerksprodukten auf den Jahrmärkten. Nachdem durch einen Spruch des Rates im Jahre 1815 den fremden Meistern der Verkauf von Rahmenschuhen an Jahrmärkten gestattet worden war, beschwerten sich die Schuhmacher zwei Jahre später aufs neue und wollten den Handel der deutschen Meister auf rindslederne Rahmenschuhe und Stiefel beschränken<sup>75</sup>. Die Schneider verlangten, dass alle Fremden nur während einer gesetzlich befristeten Zeit ihre Waren verkaufen dürften<sup>76</sup>. Je mehr die Zeitumstände dem alten Handwerksstand zusetzten, umso mehr verstieften sich die Handwerker auf ihre alten Rechte und Ordnungen und erhofften von dorther die einzige Rettung. Mit Händen und Füßen wehrten sie sich gegen die allmählich entstehenden fabrikmässigen Betriebe, welche die Grundlagen der alten Zunftordnung erschütterten. Das sonst untereinander sehr streitsüchtige Völklein der Handwerker war sich plötzlich einig, wenn es galt, gegen die Errichtung einer Fabrik Sturm zu laufen. Als die wenigen Nagelschmiede in Schaffhausen erfuhren, dass der junge, aber ini-

<sup>74</sup> Pestalutz, Innungswesen S. 76.

<sup>75</sup> ALBERT STEINEGGER, *Das Textilgewerbe* (Manuskript).

<sup>76</sup> Desiderien Schneider, 1824.

tiative Johann Georg Neher<sup>77</sup> an den Rat das Gesuch gestellt hatte, im Bergwerk Laufen eine Nagelfabrik etablieren zu können, sahen sie ihren gänzlichen Ruin kommen. In einem langen Memorial vom 14. Februar 1816, unterschrieben von den Obleuten sämtlicher Handwerke, klagten sie dem Rate ihr namenloses Leid<sup>78</sup>. «Kaum dass nach hergestelltem Frieden Endsunterzeichnete sich der frohen Hoffnung überliessen, dass mit demselben die Morgenröthe einer besseren Zukunft sich nahe,... kommt über uns Endsunterzeichnete ein neuer unerwarteter Sturm, der seinen zu habenden Folgen wegen weit fürchterlicher ist, als alles, was wir seit 18 Jahren zu unserem Nachteil gelitten haben; jedem derselben nicht nur unsere Nahrung schmälern, sondern unseren ganzen Verdienst aufheben würde.» Sie hofften, die Regierung werde nie zulassen, dass ein ganzes Handwerk um der Spekulation eines einzelnen wegen an den Bettelstab gebracht werde. «Als Regenten freier Bürger, werden Sie, HGH, das hoffen wir, Ihre Ehre und Stolz darin suchen, uns als solche zu erhalten, und kein Ansuchen, seye es von einem Fremden oder Einheimischen gutheissen, welches geeignet ist, den wahrlich nicht so ganz zu verachtenden Handwerksstand in Abhängigkeit zu setzen.» Die Standeskommision befasste sich in mehreren Sitzungen mit dem Gesuch Nehers<sup>79</sup>. Sorgfältig wog sie ab, ob durch die Errichtung einer Nagelfabrik der Nachteil der Nagelschmiede oder der Vorteil der Allgemeinheit grösser wäre. Sie kam zum Schluss, dass der Konsument nicht nur zu billigeren Nägeln käme, sondern dass auch für den Staat etwas herauszuholen sei, wenn Neher verpflichtet würde, das Eisenerz aus dem Kanton Schaffhausen zu beziehen. Neher wehrte sich vorerst, diese Verpflichtung einzugehen; aber die Standeskommision beharrte auf dieser Bedingung. «So überzeugte man sich einstimmig von der Unmöglichkeit, das Naglerhandwerk auch mit dem besten Willen in der ungestörten Betreibung seines Gewerbes zu sichern.»

Wie stark die Regierung auf die Handwerker Rücksicht nahm, zeigen die Bedingungen, unter welchen Neher die Konzession erteilt wurde<sup>80</sup>. Ohne obrigkeitliche Bewilligung durften keine Änderungen in der Produktionstechnik vorgenommen werden, die sich zum Nachteil der Handwerker auswirken könnten. Zur Schadloshaltung

<sup>77</sup> *Schaffhauser Biographien des 18. und 19. Jahrhunderts* (Beiträge 1956, S. 231—237).

<sup>78</sup> Gutachten und Berichte (zit. Gutachten) 1815/1817, 14. Febr. 1816, S. 234—239.

<sup>79</sup> Prot. Standeskomm. 14. Febr., 28. Febr., 28. März, 10. April, 6. Juni 1816.

<sup>80</sup> RP 29. April 1826.

der in ihrem Handwerk benachteiligten Nagelschmiede wurde ihnen das ausschliessliche Verkaufsrecht der Fabriknägel im Umfange des ganzen Kantons auf die Dauer von sechs Jahren zugesichert. Nach Ablauf dieser Frist behielt sich der Rat die weitere Entscheidung vor. Ferner wurde dem Unternehmer zur unerlässlichen Vorschrift gemacht, keine Gesellen aus irgend einer hiesigen Werkstatt einzustellen.

Im November 1818 erschien ein Ausschuss des Naglerhandwerkes zu Stadt und Land vor dem Kleinen Rat und beschwerte sich, Johann Georg Neher habe die ihm gestellten Bedingungen nicht eingehalten<sup>81</sup>. Sie warfen ihm vor, dass er im Detailverkauf Nägel an Schwaben und selbst an Einheimische verkauft habe. Neher gab dies zu, wurde mit vier Mark Silber gebüsst und musste versprechen, in Zukunft diesen Verkauf zu unterlassen. In einem zweiten Klagepunkt trugen die Nagelschmiede vor, Neher erlaube sich Eingriffe in ihr Handwerk. Durch Erfahrung von der Unbrauchbarkeit der von ihm fabrizierten Nägel überzeugt, stelle er nun Nägel auf die gewöhnliche Art her, mit den genau gleichen Werkzeugen, denen sich der Nagler bediene. Neher legte dar, dass es sich bei dieser Neuerung um eine Verbesserung der Fabrikation handle, indem mittels einer einfachen Vorrichtung scharfe Spitzen und hervorstehende Köpfe an die von der Maschine hergestellten Nägel geschmiedet werden. Der Rat erkannte, Neher zwar jede Verbesserung zu gestatten, ihn aber zu warnen, Veränderungen der Fabrikationsart nur insoweit vorzunehmen, als damit keine Eingriffe in das Handwerk der Nagler verbunden sei.

Die Regierung getraute sich noch nicht, den Handwerkern den obrigkeitlichen Schutz zu entziehen und unternehmungslustigen Männern durch eine fortschrittliche Wirtschaftspolitik die Ansiedlung von Industrien auf Schaffhauser Boden zu ermöglichen. Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts finden wir in Schaffhausen keine nennenswerte Industrie. Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1840 erwähnt nur vier grössere Betriebe, die für eine dauernde Beschäftigung der Bevölkerung in Frage kamen: das Eisenwerk im Laufen mit 100, die Ebenauer'sche mechan. Baumwollspinnerei mit ebenfalls 100, die Kattundruckerei der Herren Seiler mit 160 und die Gipsmühlen in Schleitheim, Beggingen und Unterhallau mit 400 Arbeitern<sup>82</sup>. Die neue Produktionstechnik nahm

<sup>81</sup> RP 13. Nov. 1818.

<sup>82</sup> EDUARD IM THURN, *Der Kanton Schaffhausen*, in: Gemälde der Schweiz, Bd. 12, 1840, S. 67.

aber unvermindert ihren Fortgang, die Wirtschaft wuchs immer mehr aus den alten Formen heraus und rüttelte unbarmherzig am morschen System der alten Gewerbeverfassung.

### *3. Der Untergang der Zünfte auf kantonalem Boden und das Weiterbestehen der Innungen in der Regenerationszeit*

Durch die Kantonsverfassungen von 1814 und 1826 waren den 12 Gesellschaften und Zünften der Stadt politische Vorrechte gegenüber der Landschaft gewährleistet.

Im Mai 1830 fand die Integralerneuerung der Regierung statt, und verfassungsgemäss legten Regierung und Volk den Eid auf die Verfassung ab. Alles schien in bester Ordnung zu sein, schrieb doch die neu beschworene Verfassung vor, dass vor dem Jahre 1838 keine Revision vorgenommen werden könne. Die Julirevolution von 1830 brachte aber der liberalen Bewegung neuen Auftrieb. In den letzten Monaten des Jahres 1830 waren verschiedene Kantone zu Staatsumwälzungen auf liberaler Grundlage geschritten. Obwohl die Schaffhauser Zeitungen die Ruhe im Kanton lobten und ihn mit einer stillen Haushaltung verglichen, die sich durch das Zanken der Nachbarn nicht anstecken lasse, war auch die Schaffhauser Landbevölkerung bereits von der Unruhe erfasst worden. «Still ist es noch, aber zufrieden längst nicht mehr!» verkündete ein Einsender im *Schweizerboten*<sup>83</sup>. Die Hallauer forderten in einer stürmischen Gemeindeversammlung eine radikale Verfassungsänderung<sup>84</sup>. Verschiedene andere Landgemeinden folgten ihrem Beispiel. Damit das unzufriedene Landvolk seine Wünsche auf gesetzlichem Wege äussern konnte, beschloss die Regierung, die Zunftversammlungen vom Lichtmess-Sonntag schon auf den 10. Januar 1831 anzusetzen. Alle Zünfte der Stadt erklärten, die bestehende Verfassung unabgeändert aufrecht zu erhalten und den geschworenen Eid nicht brechen zu wollen. «Dass es eines jeden rechtlichen, gutdenkenden und ehrenwerten Bürgers Pflicht seye, an der vor vier Jahren revidierten, für 12 Jahre festgestellten und vor einem halben Jahr im Hause des Herrn von Obrigkeite und Bürgerschaft zu Stadt und Land beschworenen Verfassung *fest, treu und unver-*

<sup>83</sup> *Schweizerbote*, 23. Nov. 1830.

<sup>84</sup> JOHANNES WINZELER, *Die Staatsumwälzung im Kanton Schaffhausen von 1831*, Heft 5 der Beiträge zur Heimatforschung, Schaffhausen 1931 (zit. Winzeler) S. 12.

*brüchlich zu halten*<sup>85</sup>.» Die Zünfte zun Becken und Schneidern, die sich zwar auch für die Aufrechterhaltung der Restaurationsverfassung aussprachen, erklärten sich bereit, zu jeder vernünftigen, zeitgemässen und mit der Verfassung verträglichen Abänderung Hand zu bieten. Die Schuhmacherzunft war der Meinung, im höchsten Notfall soll man die unruhigen Gemeinden wissen lassen, dass sie sich selbst konstituieren und für sich eine Republik ausmachen könnten. Nur die Gemeinden, welche sich noch zutrauensvoll an die Stadt anschliessen würden, wolle man behalten<sup>86</sup>. Eine Kantons trennung hatte auch Pfarrer Friedrich Hurter als letztes Mittel ins Auge gefasst<sup>87</sup>. Er vertrat die Meinung, dass die Landgemeinden bei der eigentümlichen geographischen Gestaltung des Kantons schon bei der Wahl eines Hauptortes in Streit gerieten. Vor allem die kleinen Gemeinden würden lieber unter der Stadt als unter einer grösseren Landgemeinde stehen. Eine Gemeinde um die andere werde bald reumütig zurückkommen und um Wiedervereinigung bitten.

In einer ausserordentlichen, achtewhalb Stunden dauernden Sitzung nahm der Grosse Rat am 20. Januar Stellung zu den eingegangenen Desiderien. Die städtischen Zunftvertreter wiesen eine Verfassungsänderung als vollkommen ungesetzlich ab. Nochmals brieften sie sich auf den erst an Pfingsten 1830 abgelegten Eid auf die bestehende Verfassung und bezeichneten jede Revision als eine krasse Eidverletzung, ja als einen Meineid. Die Vertreter des Landes aber erklärten, dass alle Belehrungen über die Heiligkeit des Eides auf dem Lande fruchtlos blieben. Für sie stellte sich die Frage des Eidbruches anders. Sie argumentierten, beim Eid auf die Verfassung habe sich jeder Bürger auch verpflichtet, Schaden und Nachteil vom Kanton abzuwenden. Die unveränderte Beibehaltung der bestehenden Verfassung würde aber einen solchen Nachteil, ja die völlige Anarchie heraufbeschwören. Daher sei es Pflicht, dem drohenden Unglück durch Einführung zeitgemässer, freisinniger Verbesserungen entgegenzutreten<sup>88</sup>. Als klägliches Ergebnis der langen Beratungen wurde beschlossen, die Frage der Verfassungs änderung nochmals den Zünften vorzulegen.

---

<sup>85</sup> Fa 1/2, 10. Jan. 1831.

<sup>86</sup> Db 1/1, 10. Jan. 1831.

<sup>87</sup> FRIEDRICH HURTER, *Geburt und Wiedergeburt*, Band 2 (zit. Hurter, Geburt) S. 151.

<sup>88</sup> RP 20. Jan. 1831.

Die Ereignisse überstürzten sich; das Landvolk liess sich nicht mehr beruhigen, sondern beharrte auf seinen Hauptforderungen der getrennten Verwaltung von Stadt- und Staatsgut und einem besseren Repräsentationsverhältnis in der Regierung. Diesem Druck musste auch die Stadt nachgeben. In ihren Eingaben vom 23. Januar hatten sich die Zünfte bedeutend gemässigt. Als der Zunftmeister der Zunft zun Gerbern die Zunftgenossen fragte, ob sie immer noch gewillt wären, die Verfassung mit Gut und Blut zu verteidigen, beschlossen sie, den Entscheid über eine Verfassungsänderung vertrauensvoll in den Schoss der Regierung zu legen<sup>89</sup>. Die Rüdenzunft beantragte, wenn kein Ausgleich zwischen Stadt und Land möglich sei, sollte die gesamte Regierung ihr Amt niederlegen, die Geschäfte jedoch bis zu den Neuwahlen provisorisch fortführen. Die Zunft zun Metzgern aber bat, bevor die neue Verfassung eingeführt werde, die Bürgerschaft durch eine Proklamation ihres Eides zu entlasten<sup>90</sup>. In der Proklamation vom 27. Januar erklärte sich die Regierung als provisorisch und entnahm die Bürgerschaft ihres Eides auf die alte Verfassung. In den 30gliedrigen Verfassungsrat ernannten die Landzünfte ihre 22 Mitglieder direkt, während die Stadtbürger, «zum Vorgeschmack dessen, was ihnen bevorstand», auf jeder Zunft zwei Wahlmänner bestimmten, welche aus der Mitte der Stadtbürgerschaft beliebige acht Verfassungsräte wählten.

Während der Arbeiten des Verfassungsrates bekämpften sich Konservative und Liberale aufs heftigste in der Presse. Als radikaler Gegner des liberalen Gedankengutes und wortgewaltigster Vertreter der konservativen Stadtbürger führte Stadtpfarrer Friedrich Hurter, der spätere Antistes der Schaffhauser Kirche, einen entschiedenen Kampf gegen die Umwälzung im «Allgemeinen Schweizer Korrespondenten», der in der väterlichen Druckerei erschien. Im Gedicht «Urians Nachricht von der neuen Aufklärung» wurden die Schlagworte Freiheit und Gleichheit glossiert. Die neue Freiheit musste sich folgende Umdeutung gefallen lassen:

«Man nannte Freiheit bei den Alten,  
Wo Kopf und Kragen sicher war,  
Wo Ordnung und Gesetze galten,  
Und niemand krümmte ein Haar.  
Doch nun ist frei, wo jedermann  
radschlagen und rumoren kann<sup>91</sup>.»

<sup>89</sup> Ca 1/1, 23. Jan. 1831.

<sup>90</sup> M 1/2, 23. Jan. 1831.

<sup>91</sup> *Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent* (zit. Allg. Korresp.) 22. Febr. 1831.

Der Artikel «Betrachtungen über die gegenwärtige Zeit» titulierte die Liberalen als «eine Legion selbstsüchtiger Skribler, Advokaten, Juristen, Kaffee- und Bierhausgelehrter, Wirtshäusler und Dorfaristokraten», die dem Volk goldene Berge verheissen<sup>92</sup>.

In den Beratungen des Verfassungsrates war das künftige Repräsentationsverhältnis Hauptgegenstand der Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Land<sup>93</sup>. Die engere Kommission hatte einen Grossen Rat von 84 Mitgliedern vorgesehen, in den die Stadt 36, die Landschaft 48 Vertreter wählen würde; dabei sollte für je die Hälfte das Wahlrecht unbeschränkt sein, so dass das Land Vertreter aus der Stadt und umgekehrt wählen könnte. Die Verfassungsräte des Landes wollten der Stadt nicht mehr als einen Drittels der Sitze gewähren. Sie beriefen sich auf den in Paragraph 4 aufgestellten Grundsatz der Rechtsgleichheit. Genau genommen müsste also das Verhältnis der Bevölkerung als Maßstab dienen. Die Stadt würde so nicht mehr als einen Fünftel der Vertretung erhalten. Die Landvertreter waren aber bereit, der Stadt, eingedenk der «Ueberlegenheit einzelner Bürger an Intelligenz und Reichtum» einen Drittels der Regierungssitze zuzugestehen. Die Anhänger der alten Ordnung warnen vor einer einseitigen Berufung auf neue Theorien; diese könnten nur «in Verbindung mit weiser Erdauerung gegebener Verhältnisse zu einem wünschbaren Ziele führen». Die neue Verfassung werde nie Dauer und Bestand haben, wenn durch sie die Stadtbürger herabgewürdigt, unterdrückt und dadurch entmutigt würden. Durch die vorgeschlagene Verteilung der Regierungssitze werde der Landschaft schon ein bedeutendes numerisches Uebergewicht zugestanden, was von der Stadt, die ihre althergebrachten Rechte den herrschenden Zeitumständen nur ungern zum Opfer bringe, keineswegs mit Beifall aufgenommen werde. Hinter dem System der freien Wahl für die Hälfte der Vertreter sahen manche Verfassungsräte eine Hinterlist der Stadt, die auf diese Weise indirekt eine Anzahl Mandate gewinnen könnte. Die Stadtmitglieder zeigten sich in diesem Punkte zu einem Zugeständnis bereit, um so mehr, als so das Verhältnis 36:48 auch vom Lande angenommen wurde.

Kaum war jedoch dieses Resultat bekannt geworden, so verbreitete sich, von Hallau und Schleitheim ausgehend, eine allgemeine Verbitterung auf der Landschaft. Den Verfassungsräten wurde vorgeworfen, sie hätten das Land an die Stadt verraten, ja

<sup>92</sup> Allg. Korresp. 15. Febr. 1831.

<sup>93</sup> *Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Schaffhausen* (5 Hefte).

sich sogar durch Geld bestechen lassen<sup>94</sup>. Die Unzufriedenheit erreichte ihren Höhepunkt im bekannten Zug der Klettgauer nach der Stadt, wo sie am 16. Mai versuchten, das Mühlentor zu stürmen und in die Stadt einzudringen. Trotzdem entschloss sich der Verfassungsrat, die unabgeänderte Verfassung möglichst schnell dem Volke vorzulegen. Bei der Wahl des Abstimmungstages hatte er nicht gerade eine glückliche Hand, war doch der 23. Mai zugleich Pfingstmontag. Viele Stadtbürger waren entrüstet und sahen darin geradezu eine Sanktion des Eidbruches. «Eine schneidende Ironie lag in der Wahl des Tages zu jener Abstimmung. — Es war Pfingstmontag, der Tag, in welchem Jahrhunderte durch die Bürgerschaft in dem höchsten Glanze ihres öffentlichen Lebens aufgetreten, der Tag, an welchem das Jahr zuvor auf die nun leichtfertig geopferte Verfassung der Eid geleistet worden war<sup>95</sup>.» Unter der städtischen Bürgerschaft zeigte sich überdies eine grosse Unzufriedenheit, weil die neue Verfassung nicht artikelweise beraten werden konnte, sondern nur über deren Annahme oder Verwerfung abzustimmen war<sup>96</sup>.

Nachdem die Verfassung in der ersten Abstimmung mit einem kleinen Stimmenmehr verworfen worden war, wurde der Verfassungsentwurf auf Vorschlag der beiden eidgenössischen Vermittler in zwei Punkten abgeändert. Statt 36 Vertreter im Grossen Rat erhielt die Stadt nur 30, das Land aber, wie im Entwurf vorgesehen, 48. Um auch der Stadt etwas entgegenzukommen, wurde die Organisation des Stadtrates ganz der städtischen Bürgerschaft überlassen und bestimmt, dass die künftige Stadtverfassung durch Abgeordnete der Gesellschaften und Zünfte vorzuberaten sei<sup>97</sup>. Die also abgeänderte Verfassung wurde am 2. Juni angenommen.

Die Regenerationsverfassung von 1831 beseitigte endgültig jeden Herrschaftsanspruch der Stadt gegenüber dem Lande. Nach dem Grundsatz der Trennung von Stadt und Staat wurde auch die Stadt unter die Gemeinden eingereiht.

Trotz dem Grundsatze der Volkssouveränität, der eigentlichen Grundlage der Verfassung von 1831, wurden die Zünfte hinsichtlich ihrer politischen Rechte noch schonend behandelt. Während an

<sup>94</sup> Winzeler, S. 49.

<sup>95</sup> Hurter, Geburt S. 156.

<sup>96</sup> Erneuerte Schaffhauser Zeitung (zit. Ern. Sch. Ztg.) 13. Mai 1831.

<sup>97</sup> Einige Zünfte hatten bei der 1. Abstimmung ihre Annahme an die Bedingung geknüpft, dass § 73, welcher Zahl und Wahlart des künftigen Stadtrates festlegte, gestrichen werde und die Organisation der Stadtverwaltung ganz der städt. Bürgerschaft überlassen werde. (Ha 1/5; M 1/2 23. Mai 1831.)

die Stelle der bisherigen 12 Landzünfte 13 Wahlkreise traten, wählten die 12 Gesellschaften und Zünfte der Stadt von den 30 Mitgliedern des Grossen Rates eine jede deren zwei direkt und je zwei Wahlmänner, aus welchen die restlichen sechs Vertreter indirekt gewählt wurden. Statt der bisherigen Lichtmessversammlungen wurde das freie Petitionsrecht für die einzelnen Bürger, Gemeinden und Korporationen eingeführt. Auch mit dem «Zehren vom Regiment» war es nach der Aufhebung des bürgerlichen Loses für alle vom Kanton abhängenden Aemter und Dienste vorbei.

Als erster Kanton in der Schweiz unterwarf Schaffhausen schon im Jahre 1834 die Regenerationsverfassung einer Revision. Die Führer der Liberalen, allen voran Staatsanwalt Bernhard Joos, legten dem Volk in eindringlichen Worten die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung dar. «Es gleicht unsere Verfassung einem gezweiten Wildstamm, um den sich Unkraut gelagert und der mehr herbe als gute Früchte trägt, die, auch mit dem süßen Wort der Volks-souveränität bereitet, nicht geniessbar sind<sup>98</sup>.» Unter der Stadtbürgerschaft machte sich eine Bewegung bemerkbar, die sich für die Wiedereinführung der Lichtmessversammlungen auf den Zünften einsetzte. «Die Petitionen der einzelnen und mehrerer zusammen genommen sind ein hölzerne Schüreisen, aber kein Ersatz für jene goldene Freiheit! Zudem sind die Petitionen, das ist zu deutsch Bittschriften, unrepublikanisch, unfrei<sup>99</sup>.» Das verschmähte Petitionsrecht dennoch benutzend, verteidigten sie in ihrer Eingabe den hohen Wert der Lichtmessversammlungen. Durch die Petitionen geschehe es, dass die Regierung nicht immer den eigentlichen Volkswillen vernehme, sondern dass einzelne, die ein grosses Vertrauen in ihre politischen Meinungen hätten, als Repräsentanten des Volkswillens in Petitionen auftreten, und dass als Volkswille geltend gemacht werde, wogegen vielleicht die überwiegende Mehrheit der Bürger, wenn sie gefragt würde, sich verwahren müsste. «Wir wünschen also neben dem Petitionsrecht die Wiedereinführung der Lichtmessversammlungen, weil wir es für gerecht, weise und wahre Eintracht fördernd erachten, wenn nicht bloss einzelne, sondern wenn alle darüber vernommen werden<sup>100</sup>.»

---

<sup>98</sup> Allg. Korresp. 16. Mai 1834.

<sup>99</sup> Ern. Sch. Ztg. 24. Juni 1834.

<sup>100</sup> Ern. Sch. Ztg. 29. Aug. 1834. In dieser Zeitung setzte sich Friedrich Hurter in einer längeren Artikelserie «Die Lichtmess-Bötter» für deren Wiedereinführung ein. (Ern. Sch. Ztg. Nr. 69, 70, 71, 73.)

Die von beiden Räten ernannte 11gliedrige Revisionskommision hatte dieses Begehren in ihrem Entwurf auch berücksichtigt. Neben dem freien Petitionsrecht sollten die Lichtmessversammlungen verfassungsmässig garantiert werden<sup>101</sup>. Am 15. Oktober nahm der Grossen Rat im Saal des Zunfthauses zum Rüden — zum ersten Mal in öffentlicher Sitzung — Stellung zum Verfassungsentwurf<sup>102</sup>. Vor dem Forum des Grossen Rates fanden die Lichtmessversammlungen keine Gnade mehr. Ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit leuchteten so wenig ein, dass sie von der Mehrheit verworfen wurden. Der Versuch, den Zünften einen letzten Rest ihrer politischen Bedeutung innerhalb des Kantons zu sichern, war damit gescheitert.

Die Verfassung von 1834 setzte dem Einfluss der Zunftherrschaft auf kantonalem Boden endgültig ein Ende. Die einst politisch allmächtigen Zünfte wurden durch das Los in drei Wahlversammlungen aufgeteilt, um die ihnen zukommenden Mitglieder in den Grossen Rat zu wählen<sup>103</sup>. Diese Wahlversammlungen wurden nicht nach Zünften gebildet, sondern jede Zunft wurde in drei Teile geteilt und jeder Drittel einer anderen Wahlversammlung angelassen. In der Volksabstimmung vom 14. Dezember wurde die revidierte Verfassung mit 2144 gegen 2101 Stimmen angenommen. Sieben Zünfte der Stadt hatten sie verworfen. Auch die annehmen den Zünfte waren nicht begeistert. Die Zunft zun Metzgern betrachtete die neue Verfassung nicht «als ein mit Gott angefangenes und vollendetes Werk, wie es die Constitution unserer Väter war». Sie hatten dieselbe nur angenommen, damit ihnen «nicht etwas Aergeres widerfahre»<sup>104</sup>. Die ablehnende Beckenzunft war der Meinung, «dass die vorgebliche Freiheit eine Null sei, und mehr der Schaden als Nutzen des Nächsten gesucht werde... Nachkommen verachtet diese Worte nicht!»<sup>105</sup>»

Als die Zünfte den Auftrag erhielten, sich durch das Los in die drei Wahlversammlungen aufzuteilen, wehrten sich viele Zunftgenossen gegen eine solche «Zerstückelung». Auf der Beckenzunft verliessen die meisten Mitglieder die Zunftstube, wie zur Auslosung geschritten wurde. Die wenigen Zurückgebliebenen fanden es in

<sup>101</sup> Schudel, Staatsverf. S. 152.

<sup>102</sup> RP 15., 16., 17. Okt. 1834.

<sup>103</sup> Die Stadt wählte 18, das Land 60 Vertreter nach völlig freier Wahl aus der Mitte sämtlicher Kantonsbürger.

<sup>104</sup> M 1/2, 14. Dez. 1834.

<sup>105</sup> Ha 1/5, 14. Dez. 1834.

dessen doch für ratsam, der Aufforderung der Regierung nachzukommen<sup>106</sup>. Zu einem förmlichen Protest kam es auf der Zunft zum Schmieden. In einem Schreiben an die Zunft begründete Franz Hurter zum Jordan seine Weigerung, an dieser Aufteilung mitzumachen. Der betreffende Verfassungsartikel verletze den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Wenn keine Vorrechte des Ortes geduldet werden, so soll folgerichtig auch kein Nachteil des Ortes Platz finden. Dies treffe aber zu, weil sonst keiner einzigen Gemeinde des Kantons vorgeschrieben werde, wie sie ihre Stellvertreter in den Grossen Rat zu wählen habe. Auf Antrag seines Bruders, des nunmehrigen Antistes Friedrich Hurter, beschloss die Zunft, sich diesem Akt in der heutigen Versammlung zwar zu unterziehen, in einer Signatur an die Regierung aber zu erklären, dass sich die Zunft zum Schmieden ihre alten Rechte aufs feierlichste vorbehalte, «wonach mithin solches vollkommen passive Geschehenlassen zu keinen Zeiten als Ehrlöblicher Zunft präjudierlich angesehen werden möge»<sup>107</sup>. Der Bürgermeister schickte diese Verwahrung uneröffnet zurück mit der Bemerkung, nachdem die Kantonsverfassung bereits in Kraft getreten, habe die Zunft kein Recht mehr zu einem solchen Schritt.

Die beiden Verfassungen der Regenerationszeit brachten keine umwälzenden Neuerungen in das Wirtschaftsleben. Mit Rücksicht auf die offensichtliche Not der Handwerker hatte man es nicht gewagt, die Gewerbefreiheit einzuführen. Die Paragraphen 13 bis 16, welche sich ausführlich mit Niederlassung, Gewerbe und Handel befassen, sicherten den Innungen einen grossen Einfluss. Die Handwerker zu Stadt und Land hatten gleiche Rechte. § 13 garantiert jedem Kantonsbürger das Recht der freien Niederlassung in jeder Gemeinde und die freie Ausübung seines Berufes «in gleicher Art und Ausdehnung, wie solches den Bürgern der Gemeinde, in welcher er sich ansiedelt, gestattet ist». Das Weiterbestehen der Innungen wird durch § 14 ausdrücklich gewährleistet. «Da wo Handwerksinnungen bestehen, bleibt die Aufnahme in dieselben und die Ausübung des Meisterrechts dadurch bedingt, dass ein jeder, der ein Handwerk treiben will, sich über dessen vollständige Erlernung und seine Fähigkeit, selbiges zu betreiben, auszuweisen hat<sup>108</sup>.» § 16 endlich berechtigt jeden Einwohner, seine Bedürfnisse an

---

<sup>106</sup> Ha 1/5, 12. April 1835.

<sup>107</sup> Fa 1, 12. April 1835.

<sup>108</sup> Offizielle Gesetzessammlung, Alte Folge 1, S. 6 ff.

Handwerksartikeln gegen Bestellung im Umfange des ganzen Kantons von daher zu beziehen, wo er es seinem Vorteil angemessen findet. In der revidierten Verfassung von 1834 wurde diese Freizügigkeit für Handwerksprodukte auf diejenigen Kantone und das Ausland ausgedehnt, welche Schaffhausen Gegenrecht hielten. Das frühere Absatzmonopol der städtischen Handwerker war also weitgehend beseitigt.

Wie sehr das Innungswesen in Schaffhausen noch weiter bestand und wie die Handwerker sich nicht nur eines besonderen obrigkeitlichen Schutzes erfreuten, sondern auch einen erheblichen Einfluss auf die Gesetzgebung auszuüben vermochten, zeigt die allgemeine Handwerksordnung des Jahres 1832<sup>109</sup>. Abgesehen von kleinen Abänderungen hat sie eine verzweifelte Ähnlichkeit mit der Handwerksordnung von 1804. Die einzelnen Gewerbe waren nicht mehr verpflichtet, sondern berechtigt, Innungen zu bilden, wobei sich mehrere Handwerke auch zu einer gemeinschaftlichen Innung zusammenschliessen konnten. Wo sich aber die Handwerker einer oder mehrerer Gemeinden zu einer Innung vereinigt hatten, war der einzelne Meister zum Beitritt verpflichtet. Die Bestimmungen über die Lehrzeit, das Auf- und Abdingen, die Wanderjahre und die Meisterprüfung wurden unvermindert in die neue Ordnung aufgenommen. Die speziellen Ordnungen der einzelnen Handwerke mussten der Kantonspolizeikommission zur Prüfung vorgelegt werden und erhielten erst durch ihre Genehmigung Rechtskraft. Alle Entscheide der Innungen waren nicht definitiv, sondern unterstanden dem Rekursrecht an die staatlichen Organe. Wenn Fremde sich erlaubten, ausser den Jahrmarkten Handwerksartikel feilzubieten, so hatten die Handwerker das Recht, die betreffenden anzuhalten und der Polizei zuzuführen<sup>110</sup>. Der Kleine Rat wurde bevollmächtigt, in Fällen, wo es möglich wäre, die Errichtung eines Industriezweiges zu begünstigen, eine Ausnahme von der buchstäblichen Anwendung der Handwerksordnung zu bewilligen. Diese Durchbrechung der Handwerksordnung zugunsten industrieller Unternehmungen war aber an viele Bedingungen geknüpft, die den Schutz des Handwerkes gewährleisteten. Die Bewilligung durfte nur solchen Betrieben erteilt werden, die ihre Waren ganz oder doch grösstenteils ins Ausland verkauften und mit ihren Produkten den

<sup>109</sup> Ebenda, S. 98.

<sup>110</sup> Händler, die aus Gebieten stammten, welche Schaffhausen mit der Freizügigkeit von Handwerksartikeln Gegenrecht hielten, waren nach § 16 der Verfassung von dieser Verfügung ausgenommen.

Handwerksstand nicht wesentlich beeinträchtigten. Zudem wurde der Rat angehalten, einen solchen Schritt nur «mit angemessener Vorsicht und gehöriger Beachtung der Umstände» zu unternehmen.

Der enge Zunftgeist war auch nach der Staatsumwälzung von 1831 nicht gewichen. Durch hartnäckiges und kleinliches Beharren auf den Bestimmungen der Handwerksordnungen versuchten die Stadtmeister weiterhin, ihre Reihen zu schliessen und Landmeistern die Niederlassung in der Stadt zu verweigern. Balthasar Müller, Schlosser von Gächlingen, der zunftgemäß sein Handwerk gelernt hatte und von der Innung zu Neunkirch als Meister aufgenommen worden war, wollte sich in der Stadt niederlassen. Die Schlosser von Schaffhausen verlangten, dass er vorerst das in ihrer Ordnung vorgeschriebene Meisterstück verfertigen müsse. Müller erhob Rekurs beim Kleinen Rat und berief sich auf die Verfassung, die jedem Kantonsbürger gestatte, seinen erlernten Beruf in jeder beliebigen Gemeinde zu treiben. Die Mehrheit des Rats erkannte, dass Müller sein Handwerk in Schaffhausen ausüben dürfe<sup>111</sup>. Nach 14 Tagen erschienen drei Meister «im Namen der vereinigten Handwerke von Schaffhausen» vor dem Kleinen Rat und «erlaubten sich mit Schüchternheit», gegen diese Niederlassungsbewilligung Einsprache zu erheben. § 13 gestatte zwar jedem Bürger die freie Ausübung seines Berufes in jeder beliebigen Gemeinde, mit der Einschränkung aber, dass er sich an die für den Ortsbürger gültigen Vorschriften zu halten habe. Die besondere Handwerksordnung der Schlosser in Schaffhausen schreibe vor, dass jeder, der diese Profession in der Stadt ausüben wolle, sich dem Handwerk anzuschliessen und ein Meisterstück zu verfertigen habe. Die Meinung des Rates war geteilt. Die einen waren der Ansicht, die niedergelassenen Kantonsbürger hätten sich den speziellen Handwerksordnungen des Niederlassungsortes zu unterwerfen; die andern hingegen interpretierten den betreffenden Paragraphen dahin, jeder zunftgemäß ausgebildete Handwerker dürfe seinen Beruf im Umfange des ganzen Kantons völlig frei ausüben. Uebereinstimmend war aber der Kleine Rat der Ansicht, dass es eine Inkonsequenz wäre, wenn nicht alle Handwerksordnungen der Schlosser die Verfertigung eines Meisterstückes verlangten. Die Entscheidung über die Einsprache der Handwerker wurde eingestellt und eine spezielle Kommission beauftragt, die verschiedenen Handwerksordnungen im Kanton dahin zu überprüfen, ob dieselben grundsätzlich die gleichen Vorschriften

---

<sup>111</sup> RP 15. Aug. 1836.

enthalten<sup>112</sup>. Diese Kommission stellte tatsächlich grosse Unterschiede fest, indem namentlich die Innungen auf dem Lande weniger strenge Satzungen aufstellten<sup>113</sup>. Inzwischen hatte sich Müller entschlossen, in Neunkirch ein Meisterstück zu verfertigen. Das Handwerk zu Schaffhausen bestand aber darauf, es unter ihrer Aufsicht herzustellen. Die Stadtpolizei verfügte eigenmächtig die Wegweisung Müllers aus der Stadt und befahl ihm, seine Werkstatt zu schliessen. Als er die Ausführung dieses Befehls verweigerte, führten ihn zwei Polizeidiener ab, «ohne ihm zu gestatten, einen Rock anzuziehen»<sup>114</sup>. Nach der Berichterstattung der eingesetzten Kommission beschloss der Kleine Rat, dass ein Meister, der sich zur Ausübung seines Berufes in einer andern Gemeinde niederlassen wolle, die Bestimmungen der jeweiligen Innungen zu beobachten habe. Die umständlichen Bestimmungen der Uebergangszeit vom Zunftwesen zur Gewerbefreiheit gaben den Handwerkern oft eine Handhabe, das Gesetz zu ihren Gunsten auszulegen.

Inmitten dieses hartnäckigen Verharrens in veralteten Wirtschaftsformen fehlte es nicht an fortschrittlichen Stimmen. Im «Allgemeinen Schweizer Korrespondenten» rüttelte Kantonsrat Bernhard Joos die Schaffhauser in einem feurigen Appell auf, die Wasserkraft des Rheines für den Ausbau von Industrien auszunützen und den Mut zu haben, etwas zu wagen. «In dem Rhein, in dessen Wasserkraft muss Schaffhausen seine Vorteile suchen, ... in seine Ströme müssen wir uns betten, wenn wir für die Zukunft wohl liegen wollen<sup>115</sup>.» Der erst siebzehnjährige Friedrich Peyer im Hof, der spätere Nationalrat und Mitbegründer der Schweizerischen Waggons-Fabrik, welcher in Genf eine kaufmännische Lehre absolvierte, schickte einen Bericht nach Hause, in welchem er die traurige Lage seiner Vaterstadt mit dem regen Wirtschaftsleben in Genf verglich. Mit beschwörenden Worten rief er seinen Mitbürgern zu: «Was ist jene Gleichgültigkeit für Unternehmungen zum Wohl des gemeinen Wesens, jene engherzige Sorge eines jeden nur für sich selbst und nicht für das Ganze? Was ist jene niedrige Aengstlichkeit vor neuen Etablissements, jenes verkehrte Bestreben, den freien Verkehr so sehr als möglich zu hemmen? ... Was ist dies alles? Nichts! als eigennützige, erbärmliche Spiessbürgerei; es ist

---

<sup>112</sup> RP 29. Aug. 1836.

<sup>113</sup> Gutachten, 12., 15. Sept. 1836.

<sup>114</sup> RP 22. Sept. 1836.

<sup>115</sup> Allg. Korresp. 19. Mai 1835.

offenbarer Mangel an dem so nothwendigen Gemeinsinn, der allein eine Stadt beglücken und in Wohlstand erheben kann<sup>116</sup>.» Schaffhausen würde durch eine fortschrittliche Gestaltung der Gewerbeordnung nicht nur die leeren Wohnungen füllen, sondern der ganzen Schweiz ein Beispiel wahren Fortschritts geben. Schaffhausen aber vermochte sich nicht zur Tat aufzuraffen; im Gegenteil, tiefste Niedergeschlagenheit ergriff die Bürger zu Stadt und Land, als der Beitritt Badens zum deutschen Zollverein im Jahre 1835 Tatsache geworden war. Nicht bahnbrechend sollte Schaffhausen wirken, sondern es musste im Laufe der Jahrzehnte erst nachholen, was andere Kantone schon längst verwirklicht hatten.

Die neuen Wirtschaftsformen verdrängten aber das alte Handwerk immer mehr. Das Aufkommen der Maschinen und Fabriken und die Aenderungen des volkswirtschaftlichen Bedarfes entzogen immer mehr Gewerben die Existenzgrundlage. Der Innungzwang passte nicht mehr in die sich veränderte Umwelt. Nichts zeigt dies deutlicher als der Versuch einiger Gewerbetreibender, sich in ihrer bedrohten Lage unter den Schutz der alten Zunftordnung zu stellen. Die Kaminfeger stellten das Begehr, ebenfalls eine Innung bilden zu dürfen, um dadurch dem bisherigen Missbrauch zu steuern, dass ein jeder diesen Beruf ausüben könne<sup>117</sup>. Obwohl die Brandassekuranz dieses Begehr unterstützte, lehnte es der Rat ab. «Da sich die gegenwärtige Zeit ohnehin ungern mit dem Innungswesen befasse, so dürfte es kaum angemessen sein, die Errichtung einer neuen Verbindung in Antrag zu bringen<sup>118</sup>.» Die Kaminfeger wurden zum ersten Handwerksstand ausserhalb der Zunftordnung. Wer den Beruf eines Kaminfegers ausüben wollte, wurde von der Brandassekuranz patentiert, wenn er die Prüfung mit Erfolg bestanden hatte<sup>119</sup>. Eine gleiche Abfuhr erlitten im Jahre 1842 die Besitzer der Ziegelhütten, die von der Bildung einer Innung Schutz gegen die übermässige Konkurrenz erhofften. Obwohl die Ziegler unermüdlich mehrere Vorstösse unternahmen, wurden sie immer wieder abgewiesen mit der Begründung, die Bildung einer Zieglerinnung liege nicht im Interesse der Konsumenten<sup>120</sup>.

---

<sup>116</sup> *Der Schweizerische Courier* (zit. *Courier*) 15., 19. Aug. 1834; Beiträge 1925, S. 124—167.

<sup>117</sup> Protokoll der Polizeikommission, 14. März 1840.

<sup>118</sup> Protokoll der Vorberatungskommission 1841/42, 22. Dez. 1841.

<sup>119</sup> Vgl. KURT BÄCHTOLD, *150 Jahre Kantonale Gebäudeversicherung 1809—1959*, S. 36.

<sup>120</sup> Protokoll der Polizeikommission, 7. Juni, 17. Sept. 1842; RP 28. Okt. 1842.

#### 4. Die Zünfte in der Stadtgemeinde

Die Kantonsverfassung von 1831 war ein grosser Wendepunkt in der Geschichte des Kantons und der Stadt. Die Stadt wurde eine Gemeinde wie jede andere des Kantons. Und doch war der Stadt eine Vorzugsstellung gesichert: als einzige Gemeinde des Kantons war sie nicht der für alle übrigen Gemeinden gültigen Gemeinderatsordnung<sup>121</sup> unterstellt, sondern erfreute sich einer eigenen Stadtverfassung. § 73 der Kantonsverfassung erklärte für die Organisation der Gemeindebehörden der Hauptstadt die Bürgerschaft als zuständig. Die Ausarbeitung der Stadtverfassung war durch Abgeordnete der 12 Gesellschaften und Zünfte vorzunehmen. Nachdem in der Regenerationsverfassung die politische Bedeutung der Zünfte darauf beschränkt worden war, je zwei direkte Vertreter in den Grossen Rat zu wählen, setzten die Verteidiger des Zunftwesens alles daran, den Zünften wenigstens auf kommunalem Boden einen möglichst grossen Einfluss zu sichern.

Nach der Annahme der Kantonsverfassung am 2. Juni wählten die Zünfte schon am 12. Juni je einen Vertreter in die Verfassungskommission. Diese Zwölfer-Kommission betraute einen engeren Ausschuss von fünf Mitgliedern mit der Ausarbeitung der Verfassung. Sollten die Zünfte in der kommenden Stadtverfassung als politische Körperschaften aufrechterhalten werden oder nicht? Dies war die erste Frage, die es für die Fünfer-Kommission vor allen andern zu lösen galt<sup>122</sup>.

Die fortschrittlichen Kommissionsmitglieder waren der Meinung, die Beibehaltung der direkten Zunftwahlen, wo jede Zunft, ohne Rücksicht auf ihre zahlenmässige Zusammensetzung, gleich viele Repräsentanten in die Behörden wähle, wäre nicht mehr zulässig. Sie verfochten den demokratischen Grundsatz der gleichen Stimmkraft jedes Bürgers und forderten daher, dass die Bürgerschaft in Wahlsektionen eingeteilt werde. Ihr Hauptargument, worauf sie sich stützten, nämlich die grossen zahlenmässigen Unterschiede der einzelnen Zünfte, war durchaus stichhaltig. Die Mitgliederzahlen schwankten im Jahre 1831 zwischen 156 (Zunft zun

<sup>121</sup> Gemeinderatsordnung vom 24. Febr. 1832, Offizielle Gesetzessammlung, Alte Folge 1, S. 58. Das staatliche Leben vollzog sich wie bisher innerhalb der Bürgergemeinde. Erst die Kantonsverfassung von 1852 brachte die grundsätzliche Anerkennung der Einwohnergemeinde. (Schudel, Staatsverf. S. 137.)

<sup>122</sup> Protokoll der Verfassungskommission 1831, Akten Stadtarchiv, C II, 00.0; vgl. *Mitteilungen aus dem Schaffhauser Stadtarchiv*, Nr. 1, S. 8—15.

Becken) und 48 (Gesellschaft zun Herren)<sup>123</sup>. Dieser Ansicht gerade entgegengesetzt, verlangten die Verteidiger der Zünfte gleiche Rechte für jede Zunft. Die Fünfer-Kommission kam zu keiner Einiung und befriede deshalb die Deputierten der 12 Zünfte ein. Nur ungern verzichteten mehrere Mitglieder auf die Einführung von Wahlsektionen, indem durch dieselben «manche der veralteten, nachteiligen Einrichtungen hätte verändert, Reibungen zwischen den verschiedenen Zünften vermieden und überhaupt in die städtischen Einrichtungen mehr Kraft und Einheit hätte gebracht werden können». In der Besorgnis jedoch, es möchte eine solche Bestimmung der Mehrheit der Bürgerschaft missfallen und schwerlich ihre Zustimmung erhalten, entschied sich die Zwölfer-Kommission grundsätzlich für die Beibehaltung des Zunftsystems. Nicht weniger Anlass zur Diskussion gab auch das bürgerliche Los. Es wurde die Ansicht vertreten, dass das Los nicht das geeignete Mittel sei, um tüchtige Beamte zu erhalten. Die Rücksichtnahme auf die Annahme der Verfassung durch die Bürgerschaft, «die so sehr am Los hange», rettete aber auch diese Institution.

Die Fünfer-Kommission fand es vorsichtiger, den fertiggestellten Entwurf nicht gleich den Vollversammlungen der Zünfte vorzulegen. Bevor diese einberufen wurden, hatte ein Ausschuss den Entwurf vorzuberaten, «um so die einstige Beratung in voller Versammlung so viel als möglich zu erleichtern und zu befördern». Die Mehrheit dieser Zunftausschüsse verlangte die direkte Zunftwahl von vier Mitgliedern in den Grossen Stadtrat und eine ausdrückliche Formulierung des Fortbestandes der Zünfte. Die Vertreter der Zünfte zun Gerbern, Schmieden, Metzgern und Schneidern forderten zudem die direkte Wahl eines Mitgliedes in den Kleinen Stadtrat. Die Kommission getraute sich nicht, die Wünsche der Zunftausschüsse zu übergehen, «indem sie glaubte, mit Grund voraussehen zu dürfen, es würde die gänzliche Nichtberücksichtigung der zur Sprache gebrachten Desiderien eine bedauerliche und äusserst gefährliche Misstimmung unter der Bürgerschaft hervorbringen». Die beiden ersten Forderungen wurden gutgeheissen und fanden Aufnahme in die Verfassung, nicht aber die verlangte Zunftwahl für den Kleinen Stadtrat; dieser sollte ausschliesslich durch den Grossen Stadtrat gewählt werden. Mit diesen Zugeständnissen

---

<sup>123</sup> Genaue Angaben über die Zusammensetzung der Zünfte in: *Verzeichnis der Bürgerschaft der Stadt Schaffhausen nach den verschiedenen Geschlechtern alphabetisch und nach der Reihenfolge der 12 Gesellschaften und Zünfte geordnet*, Schaffhausen 1831; vgl. Ern. Sch. Ztg. 25. Nov. 1831.

glaubte die Kommission, den Zünften die Annahme der Verfassung erleichtert zu haben.

Die Zünfte wurden auf Sonntag, den 16. Oktober, nach dem Morgengottesdienst versammelt, um über den bereinigten Entwurf artikelweise abzustimmen. Vor diesen Plenarversammlungen hatte aber die Zwölfer-Kommission die Zunftausschüsse nochmals zu versammeln, um sie mit den Gründen bekannt zu machen, warum nicht allen ihren Wünschen entsprochen worden sei. Das überaus vorsichtige Vorgehen des Verfassungsrates, um ja den Unwillen keiner Zunft heraufzubeschwören, führte zu einer umständlichen Zangengeburt der ersten Stadtverfassung. Mit Bedauern musste die Kommission bei der Prüfung der Protokollauszüge der Zünfte feststellen, «wie weit ihr entworfenes Projekt hinter den Ansichten und Wünschen einer ehrliebenden Bürgerschaft zurückgeblieben ist». Eine Zusammenstellung der verschiedenen Abstimmungsresultate ergab aber, dass zur Hauptsache nur ein Paragraph nicht die Mehrheit der Stimmen erhalten hatte. Sieben Zünfte verlangten die Aufnahme der Bestimmung, dass aus keiner Zunft mehr als zwei Mitglieder in den Kleinen Stadtrat gewählt werden können. Mit der Gutheissung dieses Abänderungsantrages betrachtete die Kommission den Entwurf als angenommen. Am 29. Oktober sollte er dem Grossen Rat zur Sanktion vorgelegt werden. Gegen ein solch beschleunigtes Verfahren verwahrte sich Franz Hurter zum Jordan, Mitglied der Fünfer-Kommission, indem er auf die schwelende und täglich grösser werdende Unruhe unter der Bürgerschaft hinwies. Er beantragte im Namen der Schmiedezunft, von allen Zünften noch weitere Deputierte zur Beratung des Entwurfes zu ernennen. Durch ein Rundschreiben an alle Zünfte versuchte die Zunft zun Schmieden, die Genehmigung des Entwurfes zu hintertreiben. Jede Zunft sollte zwei Abgeordnete auf ihre Zunftstube schicken, die dort ratschlagen sollten, wie der Grossen Rat bewogen werden könnte, die Beratung über den Verfassungsentwurf um zwei Wochen zu verschieben. Der Bürgerschaft sollte so die Gelegenheit gegeben werden, den ganzen Entwurf noch einmal durchzuberaten, damit er mit mehr Uebereinstimmung der Regierung vorgelegt werden könnte. Diese Störaktion trat zwar reichlich spät ein, hatten doch schon einige Tage vorher mehrere Zünfte die Verfassung angenommen. Trotzdem verfehlte sie ihre Wirkung nicht. Um den Unzufriedenen unter der Bürgerschaft entgegenzukommen, hatte die Kommission ihre unwichtigen Anträge in den Entwurf aufgenommen.

Nach langwierigen Auseinandersetzungen und kleinlichem Feilschen war die Zukunft der Zünfte als politische Körperschaften innerhalb der Stadtgemeinde gesichert. Nicht die Gesamtbürgerschaft, sondern die 12 Zünfte bilden den Souverän; bestimmt doch § 28: «Bei allen bürgerlichen Abstimmungen wird nach Zünften abgestimmt und die Mehrzahl der von denselben für oder gegen einen Antrag stimmenden als die Majorität betrachtet.» Neben dem Recht, vier Mitglieder in den Grossen Stadtrat zu wählen und alle bisher durch das Los besetzten städtischen Dienste und Verwaltungen zu verlosen, versammelten sich die Zünfte alljährlich zweimal zur Abnahme der Rechnung und zur Eingabe von Desiderien an den Grossen Stadtrat.

Die revidierte Kantonsverfassung von 1834 rief auch einer Änderung der Stadtverfassung. Am 22. Februar 1835 wählte jede Zunft zwei Vertreter in die Revisionskommission. Diese 24 Zunftdeputierten bestimmten eine Siebner-Kommission, der sie den Auftrag erteilten, einen neuen Verfassungsentwurf auszuarbeiten<sup>124</sup>. Wie schon im Jahre 1831 standen die Beratungen über das fernere Schicksal der Zünfte an erster Stelle. Verteidiger und Gegner des Zunftwesens ereiferten sich gegenseitig, um entweder die Unüberträglichkeit dieser Einrichtung zu beweisen oder den Zünften jede weitere Existenzberechtigung überhaupt abzusprechen. Die Zunftverteidiger lobten die Vorteile zunftbrüderlicher Beratung, wo sich selbst der einfachste Bürger zum Wort melden könne, während in grossen Versammlungen nur Volksrednertalente zum Zuge kämen. Ihre Gegner wollten die Zünfte auf den Kehrichthaufen der Geschichte werfen, da sie sich schon längst selbst überlebt hätten. Nach langer Rede und Gegenrede einigte man sich auf den Hauptgrundsatz, die Zünfte als Wahlkollegien aufzuheben und an ihre Stelle die in der Kantonsverfassung für die Grossratswahlen vorgeschriebenen Wahlversammlungen einzuführen. Die Anhänger der Zünfte versteiften sich nun auf die Beibehaltung des Loses, des einzigen Rechtes, das den Zünften im Lauf der bisherigen Beratungen noch nicht abgesprochen worden war. Die historische Grundlage unserer Existenz dürfe nicht ganz ausser acht gelassen werden, «dass vielmehr die Zünfte als die Wurzeln des Baumes zu betrachten seien, welcher die erspriesslichsten Früchte tragen solle». Die unmittelbare Folge einer gänzlichen Annulierung der

---

<sup>124</sup> Protokoll der Verfassungskommission 1835, Akten Stadtarchiv, C II, 00.0; vgl. *Mitteilungen aus dem Schaffhauser Stadtarchiv*, Nr. 2, S. 92—101.

Zünfte wäre eine Verteilung der Zunftgüter. Um dies zu verhindern, müsse man den Zünften das Recht lassen, das bürgerliche Los in ihrem Schosse auszuüben. Die Mehrheit der Siebner-Kommission fand es ratsamer, keine nähere Bestimmung über die Ausübung des Loses in die Verfassung aufzunehmen und dies dem Grossen Stadtrat zu überlassen.

Als die Kommission der 24 Zunftdeputierten zur artikelweisen Beratung des Verfassungsentwurfes schritt, wurde die ganze Vorlage schon in der ersten Sitzung total über den Haufen geworfen. Mit 11 gegen 7 Stimmen sprach sich die Kommission für die Beibehaltung der Zünfte als Wahlkollegien aus, mit der Einschränkung jedoch, dass die Wahlen nicht auf die einzelnen Zünfte beschränkt, sondern völlig frei sein müssten. Aus der Mitte der Versammlung wurde der Antrag gestellt, um sich eine vielleicht vergebliche Arbeit zu ersparen, sollten zuerst die Zünfte um ihre Ansichten befragt werden. Am 3. Juni versammelten sich die Zünfte, um zu den drei Fragen Stellung zu nehmen, ob sie für die Ausübung der bürgerlichen Rechte die Beibehaltung der Zünfte, eine einzige Urversammlung oder drei Wahlsektionen wünschten.

Nur die Zünfte zun Gerbern, Rebleuten und Webern waren für die Beibehaltung der Zünfte, die Zunft zun Schneidern verlangte die Einführung einer Urversammlung, und die übrigen acht Zünfte sprachen sich für die Wahlversammlung aus. Die Zünfte selbst hatten sich also mit überwiegender Mehrheit für die Einführung von Wahlsektionen entschieden und sich damit selbst aufgegeben. Die Würfel waren allerdings noch nicht gefallen.

Kurz vor der artikelweisen Beratung der Verfassung durch die Zünfte erschien die Flugschrift: «Einige Bemerkungen über das Projekt einer Verfassung der Stadt Schaffhausen», verfasst von Friedrich Hurter<sup>125</sup>. Diese Schrift beeinflusste die zukünftige Stadtvorfassung massgebend. Der Verfasser stellte drei Hauptforderungen auf: 1. Direkte Wahl des Kleinen Stadtrates durch drei Wahlsektionen (statt durch den Grossen Stadtrat wie im Verfassungsentwurf). 2. Wahl des Bürgerausschusses (Grosser Stadtrat) durch die Zünfte (statt 60 Mitglieder durch die drei Wahlsektionen). 3. Erhaltung der Zünfte durch Teilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten. Hurter warnte seine Mitbürger, dass sie mit der Annahme des vorliegenden Entwurfes den Zünften selbst das Grab schaufelten. «Zwei Sachen sind unerlässlich, wenn Zünfte fortan

---

<sup>125</sup> UO 335, Stadtbibliothek.

bestehen sollen: einige Bedeutung für öffentliche Angelegenheiten und ein gemeinsames Gut. Nehmt ihnen das eine oder das andere, so fallen sie von selbst.» ... «Die Vernichtung der Zünfte ist unvermeidlich, sobald man ihnen jede Teilnahme an gemeinsamen Angelegenheiten entzieht und sie blass auf Verbindung mit einem gemeinsamen Gut beschränkt.» Diese Flugschrift und eine den Umständen angepasste Predigt verfehlten ihre Wirkung nicht.

Die am 28. Juni versammelten Zünfte waren nun plötzlich anderer Meinung als noch drei Wochen vorher. Nur zwei Zünfte, die beiden Gesellschaften zun Herren und Kaufleuten, haben den Entwurf angenommen, alle anderen forderten jetzt die Beibehaltung der Zünfte. Aus manchen Zunftprotokollen ist der direkte Einfluss Hurters ersichtlich. «Da Decan Hurter wenige Tage vor dieser Versammlung als Bürger seine Gedanken über das vorliegende Geschäft seinen Mitbürgern in gedruckter Schrift kund tat, und dieselbe so viel Gutes, zwar von dem eigentlichen Projekt sehr abweichendes, jedoch aber *Gutes, Wahres und Heilbringendes* in sich fasste, so wurde dieselbe von allen Anwesenden ohne Bedenken und in der Ueberzeugung, dass jederzeit das beste zu wählen sei, als Norm angenommen<sup>126</sup>.» Die Verfassungskommission nahm die Mehrheitsanträge der Zünfte an. Als politische Rechte blieben den Zünften weiterhin: die Wahl von vier Mitgliedern in den Grossen Stadtrat, die Verlosung der durch das Los zu besetzenden Verwaltungen und Dienste, die Prüfung der Rechnungen und die Eingabe von Desiderien. Die Zukunft der Zünfte in der Stadtgemeinde war wiederum gesichert. Wie lange?

In den nächsten Jahren zeigten sich die da und dort schon früher aufgetretenen Zerfallserscheinungen immer mehr. Bei den Beratungen der Stadtverfassung von 1835 hatte sich gezeigt, wie sich gerade die jungen Zunftgenossen dagegen wandten, den Zünften weiterhin politische Bedeutung zu geben<sup>127</sup>. Eine Vereinigung aber, die nicht auf die Mitarbeit der Jungen zählen kann, ist mit der Zeit dem sichern Untergang geweiht.

In der anfangs des Jahrhunderts noch einheitlichen Abwehrfront der Zünfte gegen alle Aeusserungen eines fortschrittlichen Geistes hatten sich die Reihen beträchtlich gelichtet, sassen doch jetzt viele Vertreter liberaler Anschauungen in den Zünften selbst. Die Folge war ein schlechter Besuch der Zunftversammlungen. Wie

---

<sup>126</sup> Ha 1/5, 28. Juni 1835.

<sup>127</sup> Db 1/1, 28. Juni 1835; Friedrich Hurter, in der oben zitierten Flugschrift.

ein roter Faden zieht sich diese Klage durch die Zunftprotokolle des letzten Jahrzehnts, bevor die Zünfte jegliche politische Bedeutung verloren. Die Gerberzunft musste bestimmen, dass jede Versammlung, wäre sie auch noch so klein, beschlussfähig sei<sup>128</sup>. Wurde es einem Zunftgenossen zu langweilig, machte er sich einfach aus dem Staube. «Es wurde im letzten Zunft Gebot und auch im heutigen gerügt, dass das Hinweglaufen aus einer Zunftversammlung den Anstand einer solchen Versammlung verletze und das Gepräge der Nichtachtung gegen den Zunftvorsteher und Vorgesetzte an sich trage<sup>129</sup>.» Tief blicken lässt folgender Beschluss der Zunft zun Webern: «Weil sich mehrere Strafbare erklären, dass sie sich einer solchen Strafe nicht unterwerfen wollen, weil die Zunft keine Gewalt habe, sie zum Gehorsam zu nötigen, so solle die Geldstrafe abgeschafft werden. Wann einer ein ganzes Jahr hindurch aus ungültigen Gründen der Zunftversammlung nicht beiwohne, solle er sich bei dem obersten Zunftvorsteher, und im Fall von zwei Jahren hintereinander, vor der ganzen Zunftvorsteherschaft verantworten müssen<sup>130</sup>.»

Viele Zünfte selbst waren es, die sich während der vierziger Jahre in ihren Desiderien an den Grossen Stadtrat wiederholt über die unheilvolle Zersplitterung der Bürgerschaft beklagten und an Stelle der Zünfte die Einführung einer Gemeindeversammlung verlangten. «In Erwägung, dass die gegenwärtige Verfassung den Erwartungen der Bürgerschaft nicht entsprochen hat, diese in der Zersplitterung derselben durch Sectionen und Zünfte ein Uebelstand findet, dass überhaupt diese städtische Constitution dem Geist des Fortschritts und auch besonders unserer Cantonal Verfassung entgegen seye, indem die Letztere die Gleichheit der Rechte aller Bürger vorschreibe und garantiere», beschloss die Zunft zun Metzgern, den Grossen Stadtrat zu ersuchen, eine Revision der Stadtverfassung einzuleiten. «Diese neue Verfassung soll nach dem Wunsch der Ehrenzunft die vorgenannten Uebelstände heben und besonders die Bestimmung enthalten, dass alle Wahlen und Verloosungen, wie überhaupt alle Verhandlungen über das städtische Wohl in Gesamtversammlungen aller Bürger stattfinden, die dieselben zu einem engen, kräftigen Verband vereinigt und den Folgen einer unheilbaren Zersplitterung den Todesstoss geben soll<sup>131</sup>.»

<sup>128</sup> Ca 1/1, 29. Mai 1836.

<sup>129</sup> M 1/2, 22. Febr. 1835.

<sup>130</sup> Na 1/3, 5. Nov. 1837.

<sup>131</sup> Zunftdesiderien 1844, C II. 01.3, Stadtarchiv.

Der revidierten Stadtverfassung von 1847 fielen die Zünfte als politische Körperschaften zum Opfer. An ihre Stelle trat die Gemeindeversammlung<sup>132</sup>. Die unabhängige Verwaltung ihres Vermögens blieb aber den Zünften für alle Zeiten gesichert. «Obwohl die Gesellschaften und Zünfte keine politischen Rechte mehr ausüben, so bleiben dieselben dennoch hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens in ihrer bisherigen Unantastbarkeit und Selbständigkeit gesichert.» Ein denkwürdiger Augenblick war angebrochen: die Zünfte, die einstigen Grundpfeiler des alten Stadtstaates, schieden endgültig aus dem politischen Leben der Stadt aus. Niemand aber machte viel Wesens um dieses Ereignis, sang- und klanglos ging der Abschied vor sich. Als die Gemeindeversammlung am 23. Juni 1847 zum ersten Mal zusammentrat, gedachte Stadtpräsident Tobias Hurter in seiner Eröffnungsansprache der scheidenden Zünfte mit keinem Wort.

### *5. Der Widerstand gegen die Einführung der Gewerbefreiheit*

Obwohl die alten Zunftschränken auch auf wirtschaftlichem Gebiet seit dem Umsturz von 1798 nie mehr restlos aufgerichtet werden konnten, erfreute sich der zahlreiche Handwerkerstand eines weitgehenden Gewerbeschutzes. Durch das teilweise Festhalten an den Prinzipien einer mittelalterlichen Wirtschaftspolitik wurde zwar einerseits der freie Lauf der wirtschaftlichen Entwicklung gehemmt; anderseits wurden aber dadurch Härten und Auswüchse vermindert, die notwendigerweise mit dem überstürzten Einführen liberaler Wirtschaftsreformen verbunden gewesen wären. Kennzeichnend für den Kanton Schaffhausen ist die verhältnismässig ruhig verlaufende Entwicklung während der grossen Umwälzungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wenn immer möglich veröffentlichten die Schaffhauser Zeitungen Mitteilungen aus dem Ausland, welche von den schlechten Erfahrungen mit der Gewerbefreiheit zu berichten wussten. Grossunternehmungen und Pfuscher wären die Folgen der vielgepriesenen Neuerung, entnahm der Courier anfangs Januar 1835 einem Bericht aus Deutschland. «Man kann die Gewerbsunternehmungen im Grossen gleichsam als Batterien ansehen, aus denen der Wohlstand der arbeitenden Mittel-

---

<sup>132</sup> Die 3 Wahlsektionen wurden für die Wahl des Grossen Stadtrates noch bis 1852 beibehalten, ebenfalls das bürgerliche Los bis 1861.

klasse in den Städten beschossen wird; die Pfuscherei führt den — nicht viel weniger verderblichen — kleinen Krieg. Armen- und Versorgungshäuser werden, als Retiradeörter, zwar erbaut, aber die Sorge um ihre gehörige Alimentation wächst ihren Verwaltungen ganz natürlicherweise über die Köpfe<sup>133</sup>.»

Die besondere Not der Schaffhauser Handwerker vor Augen, widersetzte sich die Mehrheit der Regierung vorerst jeder Einführung der Gewerbefreiheit. Als im Februar 1839 die beiden Grossräte Bächtold und Russenberger aus Schleitheim aus etwas fragwürdigen Beweggründen eine Revision der Kantonsverfassung beantragten und unter anderem die Einführung der Gewerbefreiheit verlangten, sprach sich der Rat fast einstimmig gegen die Erheblichkeitserklärung des Antrages aus. Vize-Präsident von Meyenburg-Rausch führte aus, dass man durch die Erfahrung in grösseren Staaten, «deren innere Organisation das Gepräge der Weisheit in sich trage», zu der Ueberzeugung gelangt sei, dass unbedingte Gewerbsfreiheit den Untergang des Handwerkerstandes herbeiführe und dieser, «wegen der Handwerksstand als einer ehrenwerthen Classe der bürgerlichen Gesellschaft, bei der Ausübung seines Berufes eines gesetzlichen Schutzes bedürfe»<sup>134</sup>.

Wie sehr die Schaffhauser Regierung den besonderen Schutz der Handwerker für nötig erachtete, zeigt die Stellungnahme des Grossen Rates zum Entwurf der Bundesverfassung. Schaffhausen stellte den Abänderungsantrag, Handwerksartikel sollten wie Luxusgegenstände dem höchsten Zolltarif unterliegen<sup>135</sup>. Die Bundesverfassung von 1848 stellte die Wirtschaftseinheit her und übertrug die Zollhoheit dem Bunde. Mit der Beseitigung der kantonalen Zollhoheit, dieses zweizwanzigfachen «Sperr- und Klemmsystems», war neuem wirtschaftlichen Leben der Weg gebahnt. Die Bundesverfassung verzichtete aber auf eine Regelung des Gewerbewesens und überliess dies der kantonalen Gesetzgebung. Bei der Einführung der Bundesverfassung hatte das kantonale Parlament die Kantonsverfassung nur dem neuen Bundesrecht angepasst, es aber nicht gewagt, eine allgemeine Revision durchzuführen<sup>136</sup>.

<sup>133</sup> KARL SCHIB, *Die Zunftstadt und der Stadtstaat Schaffhausen*, Sonderdruck aus der Jubiläumsschrift Schweizerische Industrie-Gesellschaft Neuhausen am Rheinfall 1853—1953, S. 35.

<sup>134</sup> RP 22. Febr. 1839; vgl. WALTER MÜLLER, *Geschichte der Schaffhauser Kantonsverfassung 1834—1933*, Schaffhausen 1934 (zit. Müller, Kantonsverf.) S. 7.

<sup>135</sup> RP 11. Mai 1848.

<sup>136</sup> Müller, Kantonsverf. S. 24.

Frischen Wind in das wirtschaftliche Leben Schaffhausens brachte erst die auf Initiative von Nationalrat Johann Georg Fuog aus Stein am Rhein zusammengerufene Volksversammlung vom 18. Mai 1851 auf dem Schützenhaus, welche in einer Petition an den Grossen Rat eine Revision der Verfassung forderte<sup>137</sup>. Diese Revision rief auch die Handwerker auf den Plan, entwickelte sich doch ein scharfer Kampf gerade um die Einführung der Gewerbefreiheit. Die Handwerker befürchteten von der Einführung der Gewerbefreiheit und dem damit verbundenen Aufkommen der Industrien ihren völligen Ruin. Töne aus dem kommunistischen Manifest anschlagend, äussert sich ein Handwerker: «Wir werden nur mehr Kapitalisten und Taglöhner im Dienste des Kapitals haben. Den Nutzen der Arbeit, d. h. den Vorteil, geniesst dann nicht der Arbeiter, sondern das Kapital, welches auf diese Art immer in die Hände Einzelner gebracht wird. Die ganze menschliche Gesellschaft wird alsdann aus nur wenigen Kapitalisten bestehen, welche die Welt nach ihrem Willen lenken und regieren, und aus — den Armen, Proletariern, welche die blinden Werkzeuge des Kapitals sind, bis sie endlich die Sklavenketten brechen. Aber eine solche Revolution führt den Untergang eines Volkes nach sich<sup>138</sup>.»

Die Petitionen an den Verfassungsrat glichen einer Musterkollektion verschiedenster Auffassungen; von der unbedingten Einführung der Gewerbefreiheit bis zur Aufrichtung der alten Zunftschranken war alles vorhanden<sup>139</sup>. Der Grossteil der Landgemeinden war für Einführung der bedingten Gewerbefreiheit. Vor allem wünschten sie die Abschaffung der Herrschaft der Kantonspolizei in Gewerbesachen. Für unbedingte Gewerbefreiheit votierte einzige Bibern. Die Schaffhauser Handel- und Gewerbetreibenden, die sich im Jahre 1848 zu einem Gewerbeverein zusammengeschlossen hatten<sup>140</sup>, bekämpften in ihrer Eingabe die Gewerbefreiheit auf das entschiedenste. Ihre Hauptforderung galt der Bestellung eines Gewerberates aus der Mitte des Gewerbestandes. Wenn der Staat für das Kirchen-, Schul-, Sanitäts- und Militärwesen besondere Behörden und Beamte aufstelle, so sollte auch das Gewerbewesen bei den Behörden durch Fachmänner vertreten sein. Die Petition schlug an Stelle des alten Verfassungsartikels vor:

<sup>137</sup> FRITZ RIPPmann, *Nationalrat Johann Georg Fuog 1794—1865 von Stein am Rhein* (Beiträge 1950, S. 7—83).

<sup>138</sup> Tage Bl. 9. April 1851.

<sup>139</sup> Petitionen an den Verfassungsrat 1851, A 24.

<sup>140</sup> Gewerbeverband, S. 17.

- a) Die Leitung aller Gewerbeangelegenheiten ist einem neu zu errichtenden Regierungsdepartement des Handels, der Industrie und der Gewerbe zu übertragen.
- b) Der Grosse Rat erlässt eine neue, den jetzigen Bedürfnissen des Gewerbestandes entsprechende Gewerbeordnung.
- c) Die bisherige Kompetenz der Kantonspolizei in Gewerbesachen wird einem aus der Mitte des Gewerbestandes zu bildenden Gewerberat anvertraut.

Ihrer Eingabe legten sie auch sogleich einen «Entwurf einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung» bei. Diesen Entwurf hatte der Verein schon einmal im November 1849 eingereicht; die Regierung hatte aber erklärt, nicht darauf eintreten zu können, weil durch deren Einführung gleichsam ein Staat im Staate gebildet würde. Der Gewerbeverein war «nach seiner innigsten Ueberzeugung der Ansicht», dass der damals eingereichte Entwurf den Bedürfnissen der jetzigen Zeit besser entspreche. Nach den Bestimmungen dieser Gewerbeordnung werden alle Handwerker und Gewerbetreibenden zu Innungen zusammengefasst; die Delegierten dieser Innungen bilden den kantonalen Gewerbeverein, aus dessen Mitte ein Gewerberat von wenigstens neun Mitgliedern gewählt wird. Diesem Gewerberat werden öffentlich-rechtliche, sogar obrigkeitliche Funktionen übertragen: er sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbewesen ausgeführt werden. In zweiter Instanz entscheidet er über Streitigkeiten zwischen den einzelnen Innungen und Gewerbetreibenden sowie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In die Innungen wird nur aufgenommen, wer gesetzlich gelernt, eine Lehrlingsprüfung bestanden, mindestens drei Jahre gewandert ist und das Meisterstück fertigt hat<sup>141</sup>.

Nicht weniger widersprechend als die Petitionen des Volkes waren die Ansichten im Verfassungsrat. In der neungliedrigen engern Kommission wurden vier verschieden lautende Anträge gestellt: bedingte Gewerbefreiheit; Handels- und Gewerbefreiheit mit gesetzlichen Beschränkungen, das allgemeine Wohl berücksichtigend; unbedingte Gewerbefreiheit; keine Aufstellung eines diesbezüglichen Verfassungsartikels, die Ordnung im Gewerbewesen soll einem neuen Gesetz vorbehalten sein. Die Kommission entschied sich für die vage Lösung des letzten Antrages<sup>142</sup>. Auch in

---

<sup>141</sup> Akten Handel, Gewerbe und Industrie, 1806—1958; vgl. Gewerbeverband S. 21.

<sup>142</sup> Protokoll des Verfassungsrates 1851/52, 22. Nov. 1851.

der ersten Beratung durch den gesamten Verfassungsrat wurde dieser Beschluss gutgeheissen. Dem Antrag auf Einführung der unbedingten Gewerbefreiheit wurde entgegengehalten, dass Schaffhausen in seinen beschränkten Verhältnissen derartige Experimente nicht anstellen könne; eine so zahlreiche Klasse der Bevölkerung wie der Gewerbestand dürfe nicht auf einmal kopfüber allen gesetzlichen Schutzes beraubt werden. Diese unklare Stellungnahme des Verfassungsrates zu einem der wichtigsten Artikel wurde sofort angegriffen. «Warum nicht geradezu Gewerbefreiheit?» rief der Korrespondent der Nationalzeitung den unentschlossenen Schaffhausern zu. «Nur keine Halbheiten! Entweder lasset dem sichern Handwerksstande seine alten Zunftruhekissen, oder aber, wenn ihr ihn doch rüttelt, warum nicht ganz aufwecken?» Die Entgegnung aus Schaffhausen wartete mit einer eigenen Definition der Gewerbefreiheit auf. «Freiheit im allgemeinen ist das Vermögen, sich selbst zu bestimmen; Gewerbefreiheit also ist: das Recht des Gewerbestandes, sich selbst seine gutbefundenen, das Gewerbebesen ordnenden Gesetze zu geben<sup>143</sup>.» In der zweiten Durchberatung kam der Verfassungsrat auf die unbefriedigende Lösung zurück. Mit 21 gegen 17 Stimmen entschied er sich für die Handels- und Gewerbefreiheit. «Handels- und Gewerbefreiheit ist die Regel. Dem Gesetze ist die Bestimmung der Beschränkung vorbehalten, welche das allgemeine Wohl erfordert<sup>144</sup>.» Damit war den Innungen jede weitere Daseinsberechtigung abgesprochen.

Unzufriedene Handwerker stellten die Verfassungsräte, welche für die Gewerbefreiheit gestimmt hatten, an den Pranger. Im «Schweizerischen Courier» veröffentlichten sie eine Liste der Sünder, «damit unsere Mitbürger zu Stadt und Land auch die Namen der Vaterlandsfreunde kennen, welche im Verfassungsrathe für die den Handwerks- und Gewerbestand total ruinierende Gewerbefreiheit gestimmt haben...»<sup>145</sup> Eine geharnischte Entgegnung des Verfassungsrates Dr. Bächtold aus Schleitheim liess nicht auf sich warten. «Sagt mir einen Stand, den der Staat vor andern schütze, respective begünstige! Und ihr, ihr Handwerker wollt, dass der Staat Euch besonders schütze, Euch und gerade Euch zu seines Hauses lieben Kindern mache?... Ihr habt Euch eben auf die mittelalterliche Bärenhaut des Zunft- und Gewerbezwanges so festgesetzt, dass Bärenhaut und Hintertheil zusammengewachsen sind

<sup>143</sup> Tage Bl. 2. Febr. 1852.

<sup>144</sup> Protokoll des Verfassungsrates 1851/52, 25. März 1852.

<sup>145</sup> Courier 6. April 1852.

und ein Riss freilich wehe tut. — Das aber hat nicht zu sagen. Der Schnitt wird früher oder später gemacht werden<sup>146</sup>.» In der Schaffhauser Presse setzten sich viele Einsender erbittert gegen die Einführung der Gewerbefreiheit zur Wehr. Die Gewerbefreiheit untergrabe die Sitten, die Freiheit und Unabhängigkeit des Volkes, erklärte ein untröstlicher Gewerbetreibender, «indem sie statt eines zufriedenen Mittelstandes nur Reiche und Bettler schafft»... «Der Mittelstand aber pflanzt überall die Kraft der Nation fort; er hat die meisten guten Sitten, die meiste Tugend, die grösste Arbeitsamkeit und die grösste körperliche Vollkommenheit; auch gehen aus ihm die grossen Geister hervor, welche die Nation im Frieden und Krieg verherrlichen<sup>147</sup>.»

Vor dem Abstimmungstag, dem 2. Mai 1852, sandte der Gewerbeverein ein Rundschreiben an die Obmänner sämtlicher Handwerke<sup>148</sup>. Darin wurden die Handwerker gewarnt vor der «Lockspeise» der dem Gesetz vorbehaltenden Beschränkungen der Gewerbefreiheit. «Da man einmal keine Gewerbeordnung will, so werden sich diese Beschränkungen der Gewerbefreiheit auf Null reduzieren.» Die Obmänner wurden aufgefordert, ungesäumt ihr Handwerk zu versammeln und durch alle legalen Mittel zu versuchen, dass die den Handwerksstand bedrohende Gefahr durch Verwerfung der Verfassung abgewendet werde. Die wenigsten Innungen waren aber noch lebenskräftig genug, einen grossen Kampf gegen die neue Verfassung zu führen. Verschiedene Innungen waren bereits nicht mehr am Leben. In der Volksabstimmung wurde die Verfassung mit 2908 gegen 2772 Stimmen angenommen. Die Annahme der Verfassung war den Wahlkreisen der Landschaft zu verdanken; die Stadt hatte sie mit fünffachem Mehr verworfen<sup>149</sup>. Zweifelsohne brachte die Einführung der Gewerbefreiheit der neuen Verfassung die vielen Gegner in der Stadt. Bis zum Inkrafttreten des Gewerbegesetzes im Jahre 1855<sup>150</sup> herrschte eine Unsicherheit im Gewerbewesen. Nachdem die Meister des Handwerkes der Weissgerber alle Folgen der Gewerbefreiheit besprochen hatten, versprachen sie einander, an den alten Gebräuchen und Gewohnheiten festzuhalten. Durch deren genaue Beobachtung habe der betreffende Meister auch Anteil an der Walkegerechtig-

<sup>146</sup> Courier 16. April 1852.

<sup>147</sup> Tage Bl. 28. April 1852.

<sup>148</sup> Akten Handel, Gewerbe und Industrie, 1806—1958.

<sup>149</sup> Müller, Kantonsverf. S. 55.

<sup>150</sup> Offizielle Gesetzessammlung, Neue Folge 2, S. 51 ff.

keit des Handwerkes. «Sollte aber ein Lehrjung oder Anfänger sich nach der neuen Ordnung der Dinge dessen weigern, so hätte er zu gewärtigen, dass er durchaus niemals Anteil an der Walke haben könne und sich jeder ihm geforderten Walkgebühr unterziehen müsste<sup>151</sup>.» Als Zimmermann Leu, der das Meisterrecht nicht nach altem Handwerksbrauch erworben hatte, mit Gesellen arbeitete, erkundigten sich die Schreiner beim Polizei- und Gewerbereferat, inwiefern sie noch eingreifen könnten<sup>152</sup>.

Langsam aber sicher gingen auch die letzten Innungen unter. Im Februar 1855 diskutierte eine Kommission des Schreinerhandwerkes die Frage einer Assoziation der Meister zwecks gemeinsamen Einkaufs von Rohmaterial und beschloss, das Grosshandwerk möglichst bald zu versammeln. Nicht gerade vertrauensvoll in die Zukunft blickend wurde beigelegt, wenn kein günstiges Resultat erzielt werden könne, so soll das Handwerk doch auf Mittel bedacht sein, einen nützlichen Verein zu bilden<sup>153</sup>. Wir stehen an der Schwelle des Uebergangs von den ehemaligen Innungen zu den neuen Fachvereinen. Am 28. Februar 1857 trafen sich die Meister des Ehrernen Handwerkes der Schreiner zu ihrer letzten Zusammenkunft. Sie beschlossen diese mit einem würdigen Akt. Der im Herbst 1856 ins Leben gerufene Historisch-antiquarische Verein hatte das Ansuchen gestellt, die Schreiner möchten ihm die Handwerkslade entweder als Geschenk oder um einen bescheidenen Preis abtreten. Mit rührenden Worten nahmen die Handwerker Abschied von ihrem ehrwürdigen Heiligtum. «In Anerkennung der guten Zwecke, die der Antiquarische Verein sich zur Aufgabe gemacht, und in Berücksichtigung, dass unsere Lade als bleibendes Denkmal der Geschichte unserer Vaterstadt erhalten bleibe», wurde beschlossen, die Lade nebst den wertvollen Dokumenten dem Verein für 40 Franken abzutreten<sup>154</sup>.

Für den unbefangenen Beobachter hat der Kampf der Handwerke um ihre Weiterexistenz inmitten einer sich verändernden Umwelt eine tragische Seite: sie kämpften auf verlorenem Boden mit unzeitgemässen Waffen; ihr Untergang war gewiss.

---

<sup>151</sup> Hw. P. Weissgerber, 24. Juni 1852.

<sup>152</sup> Hw. P. Schreiner, 31. Juli 1852.

<sup>153</sup> Hw. P. Schreiner, 8. Febr. 1855.

<sup>154</sup> Hw. P. Schreiner, 28. Febr. 1857. — Die Handwerkslade der Schreiner aus dem Jahre 1698, ein Meisterwerk alter Handwerkskunst, befindet sich im Museum Allerheiligen. Abgebildet bei: Schib, Geschichte, Tafel LVIII.

Die wirtschaftliche Dauerkrise während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte es den Schaffhauser Handwerkern so schwer gemacht, den Anschluss an das moderne Wirtschaftsleben zu finden. Als kostbares Erbe der alten Zunftordnung bildeten das hohe Arbeitsethos und die handwerkliche Tüchtigkeit der Bürger jederzeit eine solide Grundlage zur Ueberwindung der Krise. Inmitten tiefster Not zeigten sich Kräfte, die den Weg wiesen, der aus der wirtschaftlichen Ohnmacht herausführte. «Bildung, Intelligenz ist die erste Grundbedingung zur Wiedererhebung», lautete die Maxime. Diese Bestrebungen führten zum fortschrittlichen Schulgesetz des Jahres 1851. Damit war eine weitere Basis geschaffen für die Entwicklung einer tragfähigen Industrie, die ja einen gewissen Stand der Volksbildung, also ein leistungsfähiges Schulwesen zur Voraussetzung hat.

Wohl war durch die fortschrittliche Gesetzgebung der Fünfzigerjahre der Grund gelegt worden zu einer Neubelebung des darunterliegenden Kantons; der Bann aber, der das Schaffhauser Wirtschaftsleben während mehreren Jahrzehnten hemmte, wurde erst gebrochen, als die alte Zunftstadt am Rhein — dank der Tatkraft unternehmungslustiger Männer — in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ihren Anschluss an das neue Zeitalter der Industrie finden konnte.